



**Wir
gehen wählen!**



Europa- und Kommunalwahlen 2019

Leitfaden für Assistenzkräfte

lpb

Landeszentrale
für politische Bildung
Baden-Württemberg

Impressum

Herausgeber

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg
Lautenschlagerstr. 20
70173 Stuttgart
Tel. 0711-1640990
Fax 0711-16409977
lpb@lpb.bwl.de
www.lpb-bw.de

in Kooperation mit:

Landesverband Baden-Württemberg der
Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.
Neckarstraße 155a
70190 Stuttgart
www.lebenshilfe-bw.de

Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg
für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart
<http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/landes-behindertenbeauftragte/>

Redaktion

Karl-Ulrich Templ, Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg

Redaktionsschluss

19. März 2019

Titelbild: Tamara Dubinin

Inhalt

Impressum	2
Leitlinien	4
Gesetzliche Regelungen	7
Die UN-Behindertenrechtskonvention	8
Gesetzliche Regelungen	10
Wahlrechtsausschlüsse in Deutschland	17
Die Wahl des Europäischen Parlaments (Europawahl)	19
Die Europawahl	20
Das Wahlsystem	24
Das Europaparlament	25
Mitglieder des Europäischen Parlaments (MdEP)	27
Die Organe der Europäischen Union	29
Die Kommunalwahlen (Gemeinderatswahl und Kreistagswahl)	33
Die Kommunalwahl	34
Die Gemeinde	39
Der Landkreis	41
Der Verband Region Stuttgart	43
Was sind Parteien?	44
Was macht unsere Demokratie aus?	45
10 gute Gründe zu wählen	46
Links	47
Angebote der Landeszentrale zur Europa- und Kommunalwahl	48

Leitlinien

Gesellschaftliche Mitbestimmung

„Nichts über uns, ohne uns!“ so lautet ein Leitsatz der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung. Eine der Grundvoraussetzungen für diese gesellschaftliche Mitbestimmung ist das allgemeine Wahlrecht.

Im Sinne der Inklusion sollten zukünftig mehr Menschen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können.

Gleiches Wahlrecht für alle

Menschen mit Behinderung haben das gleiche Wahlrecht wie alle anderen Menschen auch. Ausgenommen sind derzeit noch Personen, die eine rechtliche Betreuung in allen Belangen haben. Die Lebenshilfe setzt sich für eine Veränderung des Bundeswahlgesetzes (§13 Nr. 2) ein, damit in Zukunft alle Menschen mit Behinderung – unabhängig von Ihrem Hilfebedarf – wählen können. Die von Deutschland im Jahr 2009 ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) unterstreicht in Artikel 29 diese politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Vielleicht haben Sie Zweifel, ob Ihre betreute Person die notwendigen Fähigkeiten hat, die für eine freie Wahl notwendig sind. Besprechen Sie Ihre Zweifel offen – mit der Person selbst, Angehörigen oder Ihrem Vorgesetzten.

Beachten Sie: Wer Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechtes hindert, macht sich strafbar. Dazu zählt auch das bewusste Zurückhalten oder Vernichten der zugesandten Wahlbenachrichtigung.

Sollte Ihrer betreuten Person keine Wahlbenachrichtigung zugesandt werden, sollten Sie beim zuständigen Rathaus sicherstellen, dass die Person korrekt im Wählerverzeichnis des Wohnortes eingetragen ist.

Assistenz bei den Vorbereitungen zur Wahl

Betreuern von Menschen mit Behinderung kommt bei der Ausübung des Wahlrechtes von Menschen mit Behinderung eine besonders wichtige Aufgabe zu. Vielen Menschen mit Behinderung ist es nur mit Assistenz möglich, wählen zu gehen.

Ermutigen Sie Menschen mit Behinderung aktiv, Ihr Wahlrecht auszuüben – unterstützen Sie dabei nicht nur bei der Mobilität, sondern auch bei der inhaltlichen Vorbereitung auf das Wahlverfahren und die Wahlmöglichkeiten. Mit den beiliegenden Unterlagen und Broschüren erhalten Sie die notwendigen Informationen zum Wahlverfahren (auch in Leichter Sprache).

Vor allem anderen steht dabei die inhaltliche Entscheidung und die Frage: Welcher Kandidat oder welche Partei passt zu meinen Werten und Vorstellungen? Besprechen Sie die Wahlmöglichkeiten mit Ihrer betreuten Person. Nutzen Sie dazu auch die Informationsmöglichkeiten der Parteien und Kandidaten (nach Verfügbarkeit: Wahlprogramme in Leichter Sprache) und beraten Sie. Gerade mit Blick auf Menschen mit schwerer Behinderung ist diese Unterstützung eine anspruchsvolle Aufgabe. Doch keine Sorge, ein offener, den individuellen Fähigkeiten jedes Einzelnen angepasster, Austausch über die inhaltliche Ausrichtung von Parteien und Kandidaten stellt keine Wahlbeeinflussung dar.

Unterstützung beim Wählen gehen vor Ort

Auch bei der eigentlichen Wahl im Wahllokal kann sich ein Wähler mit Behinderung unterstützen lassen. Paragraf 57 der Bundeswahlordnung sieht vor, dass ein Wähler, der nicht lesen kann, seine Stimme im Wahllokal mit Hilfe einer anderen Person abgeben kann, die er selbst aussucht. Gleiches gilt, wenn ein Wähler aufgrund seiner körperlichen Einschränkung daran gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen.

Der Anspruch auf Assistenz endet also nicht im Wahllokal – Menschen mit Unterstützungsbedarf können sich auch in der Wahlkabine helfen lassen. Der Wähler mit Behinderung muss gegenüber den Wahlhelfern und dem Wahlvorstand im Wahllokal bekannt geben, dass er sich bei der Wahl von einer anderen Person unterstützen lassen will. Die assistierende Person darf dann auch gemeinsam mit dem Wähler mit Behinderung die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies erforderlich ist. Der Unterstützer ist zur Geheimhaltung der Wahl verpflichtet. Wer ohne Assistenzperson wählen geht, darf die Unterstützung auch vom Wahlvorstand vor Ort einfordern. Dadurch soll es jedem möglich sein, an der Wahl teilzunehmen.

GESETZLICHE REGELUNGEN

Die UN-Behindertenrechtskonvention

Das Wahlrecht ist in einer Demokratie ein wesentliches Grundrecht.

Im Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung verabschiedet. Ziel der UN-Konvention ist es, ihnen die Teilhabe an allen gesellschaftlichen Prozessen zu garantieren. Dieses Menschenrecht in den Alltag umzusetzen ist nun Aufgabe der UN-Mitgliedsstaaten: Seit März 2007 sind sie dazu aufgerufen, den Vertrag zu unterschreiben und damit die Rechte von Menschen mit Behinderung durchzusetzen.

Seit März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Deutschland geltendes Recht. Zwar waren in der deutschen Gesetzgebung schon vorher einige Regelungen enthalten, um die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung durchzusetzen: So verbietet beispielsweise das Grundgesetz die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung (Art. 3 Abs. 3). Auch das

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verfolgt dieses Ziel und im Sozialgesetzbuch ist das Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben festgelegt (SGB IX). Dennoch gibt es viele Bereiche, in denen die UN-Konvention weiter geht und der deutschen Gesetzgebung wichtige Impulse gibt.

Sie setzt wichtige, verpflichtende Impulse für den Bereich der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Dies betrifft auch das Recht, zu wählen und gewählt zu werden. Artikel 29 legt bezüglich des aktiven Wahlrechts fest, dass Wahlverfahren, Wahlleinrichtungen und Wahlmaterialien geeignet, zugänglich sowie leicht zu verstehen und zu handhaben sein müssen. Bei der Stimmabgabe sollen die Vertragsstaaten erlauben, dass sich Menschen mit Behinderungen im Bedarfsfall auf ihren Wunsch bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer eigenen Wahl unterstützen lassen.

Artikel 1 – Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Men-

schen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 3 – Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen

Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;

b) die Nichtdiskriminierung;

c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;

d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;

e) die Chancengleichheit;

f) die Zugänglichkeit;

g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;

h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 29 – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a. sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i. stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - ii. schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
 - iii. garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b. aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i. die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii. die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

aus: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006

Quelle: Bundesgesetzblatt (BGBl) 2008 II, S. 1419

Gesetzliche Regelungen

In Deutschland steht nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl auch behinderten Menschen das aktive und passive Wahlrecht bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen zu (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG). Für Europawahlen ist dieser Grundsatz in § 1 Abs. 1 des Europawahlgesetzes festgelegt. Das Wahlrecht des Bundes und der Länder stellt bei allen Wahlen auf den verschiedenen Ebenen sicher, dass Wahlverfahren und Wahlhergang frei von Benachteiligungen für behinderte Menschen sind. Das Bundeswahlgesetz schreibt ausdrücklich vor, dass ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen kann.

Die gesetzlichen Regelungen werden in Auszügen wiedergegeben.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Art 28

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

Art 38

1. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
2. Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.
3. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Bundeswahlgesetz (BWG)

§ 12 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 13 Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist.

Europawahlgesetz

§ 6a Ausschluss vom Wahlrecht

- (1) Ein Deutscher ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn
1. er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 3. er sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
- (2) Ein Unionsbürger ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn
1. bei ihm eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt ist oder
 2. er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzt.

Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist.

Europawahlordnung

§ 39 Wahlräume

- (1) Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.

§ 50 Stimmabgabe behinderter Wähler

- (1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
- (3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.
- (4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

§ 54 Wahl in Sonderwahlbezirken

- (1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 13) wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Kreis oder die kreisfreie Stadt gültigen Wahrschein hat.
- (2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen.
- (3) Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her.
- (4) Die Gemeindebehörde bestimmt die Wahlzeit für den Sonderwahlbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach den §§ 52 und 49 Abs. 4 bis 8. Dabei muss auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahl-

raum des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Leitung der Einrichtung hat bei Kranken mit ansteckenden Krankheiten insbesondere § 30 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

(9) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(10) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 55 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen

(1) Die Gemeindebehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes zulassen, dass dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Kreis oder die kreisfreie Stadt gültigen Wahlschein besitzen, vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 8) wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in das Kranken-

haus oder in das Alten- oder Pflegeheim, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach den §§ 52 und 49 Abs. 4 bis 8. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(4) § 54 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 57 Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten

(1) In sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich Gelegenheit geben, dass die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Kreis oder die kreisfreie Stadt gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 8) wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Leitung der Anstalt die Zeit der Stimmabgabe inner-

halb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt einen Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, dass sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) § 55 Abs. 3 und § 54 Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 59 Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen rechtzeitig an die nach Absatz 2 zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Die Wahlbriefe müssen bei dem Kreis- oder Stadtwahlleiter des Kreises oder der kreisfreien Stadt, für den der Wahlschein gültig ist, eingehen. Sind auf Grund einer Anordnung nach § 5 Abs. 2 des Europawahlgesetzes Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden innerhalb eines Kreises gebildet, müssen die Wahlbriefe bei der Gemeindebehörde eingehen, die die Wahl-

scheine ausgestellt hat.

(3) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen; § 49 Abs. 8 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 50 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. § 49 Abs. 8 gilt entsprechend.

Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) geändert worden ist.

Kommunalwahlgesetz Baden-Württemberg

§ 19 Stimmabgabe

(1) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der wegen

einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

Kommunalwahlgesetz (KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1983, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 6, 15, 19, 37 und 57 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2018

Kommunalwahlordnung Baden-Württemberg

§ 10 Wahlscheinanträge

(1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beim Bürgermeister beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt; eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für

einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 gilt entsprechend.

(2) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 9 Abs. 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkran-

kung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat der Bürgermeister vor Erteilung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk

des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der entsprechend § 27 Abs. 2 zu verfahren hat.

§ 23 Wahlräume, Wahlurnen

(1) Der Bürgermeister bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen

Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Der Bürgermeister teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.

§ 30 Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein an der Stimmabgabe behinderter Wähler, der sich nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes der Hilfe einer anderen Person bedienen will, gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

sperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(2) Die Hilfeleistung muss sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers beschränken. Die Hilf-

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Sie ist hierauf vom Wahlvorsteher hinzuweisen.

§ 34 Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand

(1) Der Bürgermeister kann auf Antrag der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheims, eines Klosters oder einer Justizvollzugsanstalt zulassen, dass dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für das Wahlgebiet, bei der Wahl der Kreisräte für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Einrichtung vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 22 Abs. 4) wählen.

der erforderlichen Stimmzettel und Stimmzettelschlüsse in die Einrichtung, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach den § 31 und § 29 Abs. 4 bis 8. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlzeit unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Der Bürgermeister bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeinde richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und

§ 35 Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelschlag für die Briefwahl und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelschlag

und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen oder auf andere Weise rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde. Der Wahlbrief kann

bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen. § 29 Abs. 8 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen gilt § 30 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Ver-

sicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass die Stimmabgabe nach dem erklärten Willen des Wählers erfolgt ist; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Wahlbriefe, die einem von der Gemeinde vor der Wahl bekannt gegebenen Postunternehmen im Bundesgebiet in amtlichen Wahlbriefumschlägen ohne Bestimmung einer besonderen Versendungsform zur Beförderung übergeben werden, braucht der Wähler nicht freizumachen.

Kommunalwahlordnung (KomWO) vom 2. September 1983, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2018 (GBl. S. 298)

Gemeinsame Hinweise des Innenministeriums und der Landeswahlleiterin zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen und der Europawahl am 26. Mai 2019

Ausschluss vom Wahlrecht

6.3.1 Die unter 6.3.2 folgenden Ausführungen zum Wahlrechtsausschluss von Personen, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, spiegeln für die Europawahl und die Kommunalwahlen den aktuellen Rechtszustand (Stand 1. März 2019) wider. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem am 21. Februar veröffentlichten Beschluss vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) die Regelung des § 13 Nummer 2 BWG für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und § 13 Nummer 3 für nichtig erklärt. Der Wahlrechtsausschluss des § 13 Nummer 2 BWG (Vollbetreuung) findet sich wortgleich in § 6a Absatz 1 Nummer 2 EuWG sowie in den maßgeblichen Vorschriften für das Kommunalwahlrecht (siehe unten). Der Wahlrechtsausschluss des § 13 Nummer 3 BWG gilt wortgleich auch für die Europawahl (§ 6a Absatz 1 Nummer 3 EuWG). Die Kommunalwahlgesetze des Landes sehen einen solchen nicht vor.

Verfahrensgegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts waren ausschließlich die im Bundeswahlgesetz in § 13 Nummer 2 und 3 geregelten Wahlrechtsausschlüsse; andere Regelungen als diese Normen sind von der Entscheidung nicht erfasst. Derzeit bleibt folglich abzuwarten, ob noch kurzfristig auf Bundesebene das Europawahlgesetz, auf Landesebene die maßgeblichen Vorschriften in den Kommunalwahlgesetzen geändert werden. Weitere Hinweise zu diesem Themenbereich werden folgen.

6.3.2 Unter anderem sind sowohl Deutsche als auch Unionsbürger vom Wahlrecht ausgeschlossen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (§ 14 Absatz 2 Nummer 2 GemO, § 10 Absatz 4 Nummer 2 LKrO, § 9 Absatz 2 Nummer 2 GVRS, § 6a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 EuWG). Der Wahlrechtsausschluss besteht auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst, d.h., wenn die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation, über den Fernmeldeverkehr und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post dem Betreuten überlassen ist, jedoch für alle übrigen Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist.

Die Betreuungsgerichte sind gehalten, den Gemeinden nur sogenannte Vollbetreuungen mitzuteilen, die den Ausschluss vom Wahlrecht zur Folge haben. In Zweifelsfällen sind die Betreuungsgerichte zu beteiligen. Bestehen nach der Mitteilung des Betreuungsgerichts Zweifel, ob ein Wahlrechtsausschluss besteht oder nicht, ist nicht vom Bestehen des Wahlrechts auszugehen, sondern der Sachverhalt durch Rückfragen beim Betreuungsgericht aufzuklären.

Sollten sich die Zweifel auch nach weiteren Ermittlungen nicht vollständig aufklären lassen, ist von der Wahlberechtigung auszugehen. Nachdem im Nachgang zur Bundestagswahl 2013 von Betroffenen und von den Gemeinden vorgetragen wurde, dass die Mitteilung der Betreuungsgerichte zum Wählerverzeichnis nach dem zweiten Teil, 4. Abschnitt, XV. 4 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen i.V.m. § 309 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), nicht immer erfolge, die Mitteilungspraxis uneinheitlich sei und teilweise von den Betreuungsgerichten auch Beschlüsse übersandt würden, aus denen nicht eindeutig hervorgehe, ob eine Vollbetreuung für alle Angelegenheiten angeordnet sei, wurde die Angelegenheit mit dem Justizministerium erörtert.

§ 6a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 EuWG, § 14 Absatz 2 Nummer 2 GemO, § 10 Absatz 4 Nummer 2 LKrO und § 9 Absatz 2 Nummer 2 GVRs knüpfen – ebenso wie § 13 Nummer 2 BWG – den Wahlrechtsausschluss daran an, dass materiell-rechtlich ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen bestellt ist. Im Interesse der Rechtsklarheit sollte die das Wäh-

lerverzeichnis führende Gemeinde der Beschlussformel selbst ohne weiteres entnehmen können, dass sich die Betreuung auf alle Angelegenheiten des Betroffenen erstreckt. Dies setzt aber seitens der Betreuungsgerichte voraus, dass im Tenor des gerichtlichen Beschlusses die Betreuung ausdrücklich und wörtlich für alle Angelegenheiten angeordnet wurde.

Das Justizministerium hatte deshalb, da ein Richter in der Tenorierung frei ist, die betreuungsgerichtliche Praxis unter Hinweis auf die unterschiedlichen wahlrechtlichen Folgen gebeten, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen im Tenor des Beschlusses auch die Formulierung „alle Angelegenheiten“ aufzunehmen. In der Vergangenheit hatte die fehlende Verwendung dieser Formulierung – etwa bei einer reinen Einzelaufzählung sämtlicher relevanter Aufgabenkreise, wenn diese faktisch alle Angelegenheiten des Betroffenen umfasst – dazu geführt, dass – obwohl rechtlich geboten – die Eintragung des gesetzlichen Wahlrechtsausschlusses unterblieb. Dies hat zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betreuten mit gleichem Betreuungsumfang geführt.

Stimmzettelschablonen

Nach § 38 Absatz 2 Satz 2 EuWO stellt die Landeswahlleiterin dem Badischen Blinden- und Sehbehindertenverein V.m.K., der federführend zur Herstellung von Stimmzettelschablonen bereit ist, Muster der Stimmzettel zur Verfügung, damit blinde oder sehbehinderte Wähler die Schablonen bei der Europawahl verwenden können (§ 50 Absatz 4 EuWO).

Für die Fertigung und Verteilung der Stimmzettelschablonen sowie die Aufklärung und Information der blinden und sehbehinderten Menschen sind ausschließlich die Blindenorganisationen verantwortlich. Es ist nicht vorgesehen, dass die Stimmzettelschablonen durch Wahlorgane überprüft oder zusätzliche Schablonen durch die Gemeinden vorgehalten werden.

Die Wähler werden die Stimmzettelschablonen nach der Stimmabgabe wieder mitnehmen. Nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 EuWO soll die Wahlbenachrichtigung einen Hinweis enthalten, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können. Hinsichtlich der Stimmzettelschablonen ergehen von der Landeswahlleiterin noch Hinweise.

Für die Kommunalwahlen bestehen keine entsprechenden Regelungen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn blinde oder sehbehinderte Wähler bei dieser Wahl eine Schablone als privates Hilfsmittel verwenden.

Auszüge aus:
KomEuWHinweise vom 1. März 2019 - Az.:
2-1053.-19/18

Wahlrechtsausschlüsse in Deutschland

Im deutschen Wahlrecht finden sich verschiedene Ausschlussgründe vom aktiven Wahlrecht. In nahezu allen Bestimmungen (Wahlgesetze des Bundes und der Länder inkl. Kommunalwahlgesetze) finden sich folgende Ausschlussgründe:

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt und
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten (Postkontrolle sowie Sterilisation) nicht erfasst. Dieser Ausschlussgrund gilt seit Juni 2016 nicht mehr für Landtags- und Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

In den Wahlgesetzen des Bundes sowie der Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Thüringen ist weiterhin folgender Ausschlussgrund genannt:

- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Dieser Ausschlussgrund betrifft strafrechtliche (forensische) Unterbringungen, also Personen im sogenannten Maßregelvollzug, die aufgrund ihrer fehlenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Schuldunfähigkeit gem. § 20 StGB) für begangene Straftaten nicht bestraft werden können und die gemäß § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Auf einen gerichtlich bestellten Betreuer angewiesene Behinderte können nicht einfach von der Wahl ausgeschlossen werden. Ein solcher Wahlrechtsausschluss sei verfassungswidrig, erklärte das Bundesverfassungsgericht am 21. Februar 2019 (Az. 2 BvC 62/14). Das Gericht kippte auch eine Regelung zum Ausschluss von Straftätern, die wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind. Das Wahlrecht muss nun geändert werden.

Bei der Bundestagswahl 2013 waren aufgrund der Regelungen mehr als 80.000 Menschen von der Wahl ausgeschlossen. Mehrere Betroffene reichten deshalb eine Wahlprüfungsbeschwerde in Karlsruhe ein. Das Verfassungsgericht entschied nun in dem bereits Ende Januar getroffenen und nun veröffentlichten Beschluss, dass einige in ihren Rechten verletzt worden seien.

Der Wahlrechtsausschluss von Menschen, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt wurde, verstoße gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung, erklärten die Verfassungsrichter. Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht könne zwar verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Doch die Regelung genüge nicht den „Anforderungen an gesetzliche Typisierungen“, weil der Kreis der Betroffenen „ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise“ bestimmt werde.

Die Verfassungsrichter verwiesen dazu darauf, dass nicht in allen Fällen ein Betreuer bestellt werden muss. Eine Betreuung kann auch durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Versorgung in der Familie geregelt sein. In diesem Fall bleibe das Wahlrecht erhalten, stellten die Richter fest. Letztlich sei der Wahlrechtsentzug damit davon abhängig, ob die Bestellung eines Betreuers erfolge oder ob dies nicht erforderlich sei. Dieser „von Zufälligkeiten abhängige Umstand“ könne „die wahlrechtliche Ungleichbehandlung gleichermaßen Betreuungsbedürftiger“ nicht rechtfertigen.

Das Bundesverfassungsgericht entschied nur zum Bundeswahlgesetz. Vergleichbare umstrittene Wahlrechtsausschlüsse gibt es aber auch zur Europawahl und zur Kommunalwahl in Baden-Württemberg, die im Mai ansteht. Von diesem Wahlrechtsausschluss sind ca. 5.900 betreuten Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg betroffen. Bundesweit wird rund 80.000 Bürgern das aktive und passive Wahlrecht vorenthalten, darunter Menschen in Behinderten-Werkstätten, die durchaus politisch interessiert sind.

Überprüfung von Wahlrechtsausschlüssen möglich

Gemäß § 309 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) hat eine Mitteilung des Gerichts an die für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständige Behörde zu erfolgen, wenn für eine Person zur Besorgung „aller ihrer Angelegenheiten“ eine rechtlichen Betreuung eingerichtet oder der bereits bestehende Aufgabenkreis hierauf erweitert wird. In diesem Fall ist die betroffene Person vom Wahlrecht ausgeschlossen.

§ 309 Abs. 1 S. 3 FamFG sieht auch vor, dass eine Mitteilung durch das Gericht an die für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständige Behörde zu erfolgen hat, wenn eine Betreuung aufgehoben oder eingeschränkt wird, da die betroffene Person dadurch das Wahlrecht zurück erhält. Diese Mitteilungspflicht dient also dem Schutz der betroffenen Personen, da die Wahlberechtigung in diesen Fällen wieder auflebt.

In der Praxis kommt es vor, dass das Gericht dieser Mitteilungspflicht nicht immer im erforderlichen Umfang nachkommt und folglich die betreuten Personen zu Unrecht weiterhin vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer und die betroffenen Personen sollten also prüfen, ob das Gericht seiner Mitteilungspflicht tatsächlich nachgekommen ist. Dazu muss man sich an die für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständige Behörde (die jeweilige Gemeinde- oder Stadtverwaltung) wenden und darum bitten, die betreute Person wieder in das Wählerverzeichnis aufzunehmen. Gleichzeitig sollte auch das zuständige Gericht gebeten werden zu prüfen, ob eine Meldung an die Behörde unterblieb (bzw. fälschlicherweise erfolgte) und deshalb kein Eintrag in das Wählerverzeichnis vorgenommen wurde.

Übergangsregelung zur Kommunalwahl

Menschen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Einschränkung in allen Angelegenheiten einen gerichtlich bestellten Betreuer haben, können voraussichtlich erstmals bei der kommenden **Kommunalwahl** wählen. Das sieht ein Gesetzentwurf der Landesregierung vor, der am 19. März 2019 vorgestellt wurde.

Die Koalition will den Entwurf Anfang April in den Landtag einbringen. Dann könnte er noch so beschlossen werden, dass auch Menschen unter Betreuung ihre Wahlbenachrichtigung rechtzeitig zur Kommunalwahl im Mai bekommen. Er könnte dann auch für Bürgermeisterwahlen in den nächsten zweieinhalb Jahren und die kommende Landtagswahl gelten.

Der Gesetzentwurf stellt eine Übergangsregelung dar, gelten soll, bis die von den Karlsruher Richtern kritisierte Regelung im Bundeswahlrecht überarbeitet ist. Das muss bis zum Herbst 2021 geschehen sein. Danach will Baden-Württemberg sein Landtags- und Kommunalwahlrecht entsprechend anpassen. Einige andere Bundesländer haben inzwischen ebenfalls alle Wahlausschlüsse aufgehoben.

Ob es eine vergleichbare Regelung für die **Europawahl** geben wird, ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (19.3.2019) noch unklar. Bisher haben sich die Koalitionsfraktionen im Bund auf eine Änderung zum 1. Juli 2019 geeinigt, was eine Teilnahme an der Europawahl am 26. Mai 2019 ausschließen würde.

DIE WAHL DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS (EUROPAWAHL)

Die Europawahl

Wann wird gewählt?

Am 26. Mai 2019 findet in allen Gemeinden und Städten die Europawahl statt.



EUROPAWAHL
23. - 26. Mai 2019
#Europawahl2019

Wer wird gewählt?

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Wer darf wählen?

Für die Teilnahme an der Europawahl gelten für Deutsche wie für Unionsbürgerinnen und -bürger die gleichen Zulassungsbedingungen. Voraussetzung ist, dass sie

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
2. in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind,
3. seit mindestens drei Monaten
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b) in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
4. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

In Deutschland lebende EU-Bürger müssen sich entscheiden, ob sie an ihrem Wohnsitz in Deutschland oder in ihrer Heimat wählen möchten.

Nur wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist kann wählen. Gewählt wird in dem Wahlbezirk des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt, in der die Wahlbenachrichtigung ausgestellt wurde. In jedem Wahlbezirk gibt es, genau wie zu anderen Wahlen auch, mehrere Wahllokale.

Die Wahlberechtigten erhalten von ihrer Wohnortgemeinde Anfang Mai eine Wahlbenachrichtigung, der Sie die Anschrift und Öffnungszeiten ihres Wahllokals entnehmen können. Diese Wahlbenachrichtigung sollte zum Wahllokal mitgebracht werden.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger werden von Amts wegen von der zuständigen Gemeinde in ein Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie auf ihren Antrag hin bei der Wahl vom 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden waren, sofern sie – ohne zwischenzeitlichen Wegzug in das Ausland – am 42. Tag vor der Wahl (= 14. April 2019) bei einer Meldebehörde gemeldet sind.

Wahlberechtigte Unionsbürgerin oder Unionsbürger, die noch nicht in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden waren oder die zwischenzeitlich ins Ausland weggezogen waren, werden in das Wählerverzeichnis nur eingetragen, wenn Sie einen Antrag gestellt haben. Der „Antrag eines Unionsbürgers auf Eintragung in das Wählerverzeichnis“ muss spätestens bis zum 05.05.2019 gestellt werden.

Wahlbenachrichtigung

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Grundlage für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse sind die Melderegister der Meldebehörden. Alle Wahlberechtigten, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, werden eingetragen. Stichtag für die Eintragung von Amts wegen ist der 14.04.2019.

Spätestens am 05.05.2019 werden die Wahlberechtigten mit der Wahlberechtigung darüber informiert, dass sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Benachrichtigung enthält Angaben

- zum Wahltag,
- zur Wahlzeit,
- zum Ort des Wahlraumes und
- zur Möglichkeit der Beantragung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen.

Die Wahlbenachrichtigung enthält auch einen Hinweis, ob der Wahlraum barrierefrei zu erreichen ist. Dort sind auch Telefonnummern aufgeführt, unter denen Sie nähere Informationen zu barrierefreien Wahlräumen erhalten.

Keine Wahlbenachrichtigung erhalten?

Wer bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich umgehend mit der Gemeindebehörde in Verbindung setzen. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Gemeindebehörde schriftlich Einspruch einlegen. Wenn eine Wählerin oder ein Wähler zu Unrecht nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde und eine Ergänzung nach Abschluss des Wählerverzeichnisses nicht mehr möglich ist, können sie auf Antrag einen Wahlschein erhalten.

Briefwahl und Wahlschein

Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, können ihr Wahlrecht ohne Vorliegen eines besonderen Grundes durch Briefwahl ausüben. Dies ist auch möglich, wenn sie sich vorübergehend im Ausland befinden. Dazu muss ein so genannter Wahlschein beantragt werden. Eine Begründung wird nicht benötigt. Mit einem Wahlschein kann man alternativ außerdem in einem beliebigen anderen Wahlbezirk des Kreises oder der kreisfreien Stadt wählen.

Der Antrag auf einen Wahlschein sollte so frühzeitig wie möglich bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes gestellt werden. Dazu muss nicht der Erhalt der Wahlbenachrichtigung abgewartet werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können erst nach endgültiger Zulassung der Wahlvorschläge und anschließendem Druck der Stimmzettel ausgegeben oder versandt werden. Dies kann daher frühestens etwa sechs Wochen vor der Wahl erfolgen.

Ein Wahlschein kann bis spätestens Freitag vor dem Wahltag bis 18:00 Uhr beantragt werden.

Die Gemeindebehörde versendet den Wahlschein mit den beigefügten Briefwahlunterlagen an die Wohnanschrift oder - auf Antrag - an eine andere Anschrift. Die Unterlagen können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. In diesem Fall kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausgeübt werden.

Welche Unterlagen erhält die/der Wahlberechtigte?

Folgende Unterlagen werden übersandt:

- Ein Wahlschein. Dieser muss von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten der Gemeindebehörde eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Ist der Wahlschein automatisch erstellt, kann die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt sein.
- Ein amtlicher Stimmzettel
- Ein amtlicher Stimmzettelumschlag (blau).

- Ein amtlichen Wahlbriefumschlag (rot), auf dem die vollständige Anschrift angegeben ist, an die der Wahlbrief übersandt werden muss. Er enthält außerdem die Bezeichnung der Ausgabestelle der Gemeinde und Wahlscheinnummer oder Wahlbezirk.
- Ein ausführliches Merkblatt für die Briefwahl, das alle wichtigen Hinweise enthält und die Briefwahl durch anschauliche Bilder erläutert.

Der Wahlbrief muss unbedingt rechtzeitig mit der Post abgesandt oder direkt bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Er muss bei der zuständigen Stelle spätestens am Wahlsonntag bis 18:00 Uhr vorliegen, da dann die Wahl endet und mit der Auszählung der Stimmen begonnen wird. Später eingegangene Wahlbriefe können bei der Stimmenauszählung nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Wahlbrief sollte spätestens am dritten Werktag vor der Wahl abgesendet werden, um den rechtzeitigen Eingang sicherzustellen. In jedem Fall trägt man selbst das Risiko, dass der Wahlbrief rechtzeitig eingeht. Es empfiehlt sich die Briefwahl daher sofort nach Erhalt der Briefwahlunterlagen durchzuführen und den Wahlbrief unmittelbar danach an die auf dem Umschlag abgedruckte Anschrift abzusenden.

Der Wahlbrief muss innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frankiert werden! Aus dem Ausland muss der Wahlbrief jedoch ausreichend frankiert werden.

Wo wird gewählt?

Gewählt wird in den von den Gemeinden eingerichteten Wahllokalen. Diese öffnen am Wahltag um 8:00 Uhr und schließen um 18:00 Uhr. Die Adresse des Wahlraums findet sich auf der Wahlbenachrichtigung. Ferner bieten viele Gemeinden am Wahltag ein Auskunftstelefon an oder haben auf ihrer Internetseite ein Verzeichnis sämtlicher Wahlräume bereitgestellt. Bei Verhinderung am Wahltag gibt es die Möglichkeit zur Briefwahl. Briefwahlunterlagen können beim zuständigen Wahlamt angefordert werden (vgl. Wahlbenachrichtigung).

Wahlvorgang

Im Wahlraum

Wahlberechtigte sollten die Wahlbenachrichtigung in den Wahlraum mitnehmen sowie den Personalausweis oder Reisepass bereithalten. Nach Betreten des Wahlraumes zeigt man die Wahlbenachrichtigung vor, wenn dies der Wahlvorstand verlangt, und erhält einen Stimmzettel. Nur in der Wahlkabine darf gewählt werden. Der Wahlvorstand prüft zunächst, ob die Wählerin bzw. der Wähler in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und ob eventuell ein Zurückweisungsgrund vorliegt. Die Adresse des vorgesehenen Wahlraums findet sich auf der Wahlbenachrichtigung. Ferner bieten viele Gemeinden am Wahltag ein Auskunftstelefon an oder haben auf ihrer Internetseite ein Verzeichnis sämtlicher Wahlräume bereitgestellt.

Das Gesetz verlangt nicht ausdrücklich, dass Sie sich im Wahlraum ausweisen. Denn wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Der Wahlvorstand kann aber verlangen, dass die Wählerin/der Wähler sich ausweist. Wer seine Wahlbenachrichtigung vergessen hat, muss seinen Ausweis vorlegen können.

Stimmabgabe in der Wahlkabine

Die Wählerin/der Wähler muss sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine begeben. In der Wahlkabine darf sich immer nur eine Person aufhalten. Eine Ausnahme davon besteht für Wählerinnen und Wähler, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung den Stimmzettel nicht selbst kennzeichnen und/oder falten können. Diese Personen können sich von einer anderen Person helfen lassen. In der Wahlkabine liegt ein Schreibstift bereit. Man kann auch einen eigenen Stift verwenden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen: Mit der Erststimme wird der oder die Wahlkreisabgeordnete im Wege der Direktwahl gewählt. Sie wird auf der linken Stimmzettelhälfte abgegeben. Mit der Zweitstimme, die auf der rechten Stimmzettelhälfte vergeben wird, wählt man die Landesliste einer Partei.

Nach dem Ausfüllen muss der Stimmzettel vor dem Verlassen der Wahlkabine so gefaltet werden, dass nicht erkennbar ist, wie man gewählt hat. Nur so kann das Wahlgeheimnis gewahrt bleiben.

Ist alles in Ordnung, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei, sodass der Stimmzettel eingeworfen werden kann. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Wahlbenachrichtigung kann der Wahlvorstand einbehalten.

Barrierefreiheit

Bei Wahlen in Deutschland müssen Wählerinnen und Wähler mit Behinderung die Möglichkeit haben, selbstbestimmt von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Für Wahlberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen ist der barrierefreie Zugang zum Wahlraum besonders wichtig. Sollte der auf der Wahlbenachrichtigung benannte Wahlraum nicht barrierefrei sein, kann durch einen zu beantragenden Wahlschein die Stimme in einem Wahllokal des Wahlkreises mit barrierefreiem Zugang abgegeben werden.

Auf der Wahlbenachrichtigung wird darüber informiert, ob der Wahlraum barrierefrei zugänglich ist und wo Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhältlich sind. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit per Briefwahl zu wählen. Beim Antrag auf Briefwahl muss kein Grund angegeben werden, warum das Wahllokal am Wahltag nicht aufgesucht werden kann.

Weitere Informationen können dem Wahlschein und dem Merkblatt zur Briefwahl, das den Briefwahlunterlagen beigelegt ist, entnommen werden.

Hilfestellung

Wer nicht oder nicht ausreichend lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung daran gehindert ist, selbst den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich im Wahllokal oder bei der Briefwahl durch eine andere Person unterstützen lassen. Die Hilfsperson kann frei bestimmt werden, beispielsweise auch aus den Mitgliedern des Wahlvorstandes. Soweit für die Hilfeleistung erforderlich, darf sie gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen. Die Hilfsperson darf aber nur die Wünsche der Wählerin oder des Wählers erfüllen und ist verpflichtet, ihre dadurch erlangten Kenntnisse von der Wahl des oder der anderen geheim zu halten.

Hilfen für Blinde und Personen mit Sehbehinderung

Stimmzettelschablonen

Bei der Europawahl können Blinde und Wählerinnen und Wähler mit Sehbehinderung ihre Stimme mit Hilfe von Stimmzettelschablonen eigenständig und ohne Hilfe einer Vertrauensperson abgeben. Stimmzettelschablonen werden kostenlos von den Landesvereinen des Deutschen Blinden und Sehbehindertenverbandes e.V. ausgegeben.

Zur Orientierung sollen alle Stimmzettel einheitlich in der rechten oberen Ecke gelocht oder gestanzt sein, an der Stimmzettelschablone ist dazu passend die rechte obere Ecke abgeschnitten. Mit jeder Schablone werden Begleitinformationen zum Aufbau der Schablone und zum Stimmzettel ausgegeben, je nach Landesverband in Punkschrift, als Audio-CD, im DAISY-Format oder in Großdruck. So können blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler am Wahltag in der Wahlkabine oder vorher per Briefwahl selbstständig ihren Stimmzettel ausfüllen. Wer im Wahllokal wählt, sollte allerdings die Wahlschablone wieder mit nach Hause nehmen, damit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Auf dem Stimmzettel selbst ist kein Unterschied festzustellen. Wer mit einer Stimmzettelschablone wählen möchte, kann diese - auch ohne Mitglied in einem Blindenverein zu sein - anfordern über Telefon: 01805 1 66 64 56 (0,14 Euro/Minute aus dem deutschen Festnetz, mobil teurer).

Grundlage der Darstellung: © Der Bundeswahlleiter, Wiesbaden 2019

Das Wahlsystem

Grundlage der Wahlsysteme in den Mitgliedstaaten ist der sog. Europa-Direktwahlakt, der den EU-Staaten einige Vorgaben für das Wahlsystem macht. Dazu gehören:

- Jedes Mitgliedsland hat eine feste Anzahl von Sitzen
- Als Wahlsystem ist in allen Ländern das Verhältniswahlrecht festgelegt
- die Sperrklausel beträgt maximal fünf Prozent

Wie in den einzelnen Mitgliedsstaaten die Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt werden ist nicht vorgeschrieben. Die Wahl erfolgt nicht nach einem einheitlichen europäischen Wahlrecht. Die einzelnen Mitgliedsstaaten dürfen die Wahl nach ihren nationalen Wahlsystemen durchführen.

Wahlsystem in Deutschland

Das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung regeln das Wahlverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. Die 96 Sitze werden auf die Parteien entsprechend dem Verhältnis ihrer insgesamt erreichten Stimmenzahlen verteilt. Gegebenenfalls werden die für eine Partei, die mit einzelnen Landeslisten angetreten ist, ermittelten Sitze auf die Landeslisten entsprechend unterverteilt.

Die so für eine Bundes- oder Landesliste ermittelten Sitze werden entsprechend ihrer Reihenfolge an die Bewerber auf der Liste vergeben. Die Parteien können sich entscheiden, ob sie mit Landes- oder Bundeslisten zur Wahl antreten. Bei der Europawahl 2019 gibt es keine Sperrklausel. Die Verteilung der Sitze wird nach dem Verfahren von Sainte-Laguë berechnet.

Jeder Wähler, jede Wählerin hat nur eine Stimme.

In der Bundesrepublik Deutschland sind 63,6 Millionen Bürger wahlberechtigt (2 Millionen EU-Bürger und 61,6 Millionen Bundesbürger). 4,1 Millionen davon sind Erstwähler (Wähler, die das erste Mal das EP wählen können).

Kleine Länder sind stärker repräsentiert

Abgeordnete in den bevölkerungsreichen Ländern vertreten weitaus mehr Bürgerinnen und Bürger (eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter in Deutschland vertritt ca. 850.000 Bürgerinnen und Bürger) als in den bevölkerungsarmen Ländern (in Malta ca. 65.000 Bürgerinnen und Bürger). Dies wird als „degressive Stimmverteilung“ bezeichnet. Die degressive Stimmverteilung ermöglicht auch kleineren Staaten parlamentarische Mitbestimmung im EU-Parlament.

Die Europawahl und der BREXIT

Sollte der Brexit durchgeführt werden, so wird die Zahl der Mitglieder im EU-Parlament von derzeit 751 Mitglieder auf 705 gesenkt. 27 der 73 Sitze, die jetzt auf Mitglieder aus dem Vereinigten Königreich entfallen, werden unter 14 Mitgliedstaaten aufgeteilt, die bisher leicht unterrepräsentiert im Parlament waren. Frankreich und Spanien erhalten 5 Sitze, Italien und Niederlande 3, Irland 2 und Polen, Rumänien, Schweden, Österreich, Dänemark, Slowakei, Finnland, Kroatien und Estland jeweils 1 Sitz dazu. Die verbleibenden 46 britischen Sitze werden für mögliche EU-Erweiterungen aufgespart.

Bei Redaktionsschluss (19.3.2019) war allerdings noch immer nicht klar, ob Großbritannien wie geplant am 29.3. 2019 die EU verlassen wird. Unklar ist vor allem, ob der Austritt mit oder ohne ein Abkommen mit der EU geschehen soll. In der Diskussion ist auch eine Verschiebung des Austrittstermins. Diskutiert wird daher, ob dann GB noch einmal an den Europawahlen teilnehmen sollte bzw. müsste.

Das Europaparlament

Was macht das Europäische Parlament (EP)?

Das EP ist gemeinsam mit dem Rat der EU als Gesetzgeber tätig. Das EP kann die Kommission auffordern, innerhalb von 12 Monaten einen Gesetzesvorschlag vorzulegen. Außerdem gibt es zu den meisten Rechtsakten eine Anhörung in der EU. In einigen Fällen muss das EP nicht nur angehört werden, sondern es muss den Rechtsakten zustimmen. Rechtsakte der EU sind Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen sowie Stellungnahmen verschiedener Organe.

Das Europäische Parlament wählt den Kommissionspräsidenten auf Vorschlag des Europäischen Rates. Darüber hinaus kontrolliert das EP die Kommission. Der Rat der EU und das EP bestimmen und kontrollieren gemeinsam den Haushalt der EU.

Wie setzt sich das Europäische Parlament zusammen?

Das EP besteht aus insgesamt 751 Mitgliedern: 750 Abgeordnete plus der Präsident des EPs. Die Abgeordneten stammen aus den 28 Ländern der EU. Die Anzahl der Sitze pro Mitgliedstaat wird nach dem Grundsatz der degressiven Proportionalität verteilt. So hat Deutschland im EP gemessen an seiner Einwohnerzahl 96 Sitze, Malta 6. Bei den Europawahlen wählen wir, also alle Wahlberechtigten, die Abgeordneten des EP, wobei hier die Wahlsysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten voneinander abweichen können (z.B. Wahltag oder Prozent-Hürde).

Wann und wo kommt das Europäische Parlament zusammen?

Das EP hat seinen Sitz in Straßburg. Monatlich trifft sich das EP zu den Plenartagungen und Haushaltstagen. Zusätzliche Plenartagungen und Treffen der Ausschüsse des Parlaments finden in Brüssel statt. Das EP ist an zwei Standorten, weil beide Standorte eng mit der Geschichte der EU verbunden sind: Straßburg (Frankreich) gilt als Symbol für den Frieden zwischen Deutschland und Frankreich, deswegen wurde es als Standort für das EP ausgewählt. In Brüssel (Belgien) hat sowohl die EU ihren Hauptsitz als auch die Nato. Um eng mit den anderen EU-Institutionen zusammenarbeiten zu können, befindet sich ein Arbeitsstandort des EP in Brüssel. Ein dritter Standort des EP ist Luxemburg: Das Generalsekretariat sowie dessen Dienststellen befinden sich in Luxemburg.

Der Präsident als oberster Repräsentant

Die Abgeordneten und der Präsident bilden gemeinsam das Europäische Parlament. Das administrative Leitungsorgan des Parlaments ist das Präsidium. Der Generalsekretär unterstützt das Parlament.

Der Präsident des EPs vertritt das Parlament nach außen und leitet die Sitzungen des Plenums sowie die Sitzungen des Präsidiums. Er wird zu Beginn und nach der Hälfte der Wahlperiode für zweieinhalb Jahre vom Parlament gewählt. Seit dem 17. Januar 2017 ist Antonio Tajani der Präsident des Europäischen Parlaments.

Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Die Abgeordneten des EPs sind die gewählten Vertreter der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger. Die maximal 751 Abgeordneten tagen einmal pro Monat zu ihrer Plenarsitzung in Straßburg. Unterstützt werden die Abgeordneten von der Parlamentsverwaltung. Die Abgeordneten werden für je fünf Jahre in geheimen Wahlen gewählt. Jedes Land bestimmt dabei selbst, in welcher Form die Wahlen durchgeführt werden.

Die Abgeordneten stammen aus den 28 Ländern der EU. Die Anzahl der Sitze pro Mitgliedstaat wird nach dem Grundsatz der degressiven Proportionalität verteilt. So hat Deutschland im EP gemessen an seiner Einwohnerzahl 96 Sitze, Malta 6. Bei den Europawahlen wählen alle Wahlberechtigten, die Abgeordneten des EP, wobei hier die Wahlsysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten voneinander abweichen können (z.B. Wahltag oder Prozent-Hürde).

Die Fraktionen

Ähnlich den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten unterteilt sich das Europäische Parlament in Fraktionen und Ausschüsse. Die Fraktion bildet die politische Grundeinheit des Europäischen Parlaments, um zu einer wirksameren Organisation des Parlamentes zu gelangen. So arbeiten die Abgeordneten im Europaparlament nicht nach ihrer nationalen Zugehörigkeit, sondern nach ihrer politischen Orientierung zusammen. Abgeordnete unterschiedlicher Länder, aber mit ähnlicher politischer Orientierung, bilden meist eine gemeinsame Fraktion.

Entscheidungen des Parlaments werden in Ausschüssen vorbereitet, bei deren Besetzung die Fraktionen und Mitgliedstaaten proportional berücksichtigt werden.

Das Besondere im Europäischen Parlament ist die Vielzahl nationaler Parteien, die sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Derzeit gibt es im Europäischen Parlament 8 Fraktionen, in denen über 200 nationale Parteien vertreten sind. Zudem gibt es noch 18 Abgeordnete, die sich keiner Fraktion angeschlossen haben und infolgedessen als „Fraktionslos“ bezeichnet werden. (Stand: 11/2017)

Kompetenzen des Europäischen Parlaments

Durch die Überarbeitung der Verträge sind die Kompetenzen des Europäischen Parlaments innerhalb der europäischen Organe kontinuierlich ausgeweitet worden. Heute steht das Europäische Parlament als Mitgesetzgeber da, es verfügt über eine Haushaltsbefugnis und nimmt gegenüber allen europäischen Einrichtungen die Aufgabe einer demokratischen Kontrolle wahr.

Das Europäische Parlament hat vor allem drei Aufgaben:

1. Gesetzgebung
2. Haushalt
3. Aufsicht und Kontrolle

Der größte Teil der zu treffenden Entscheidungen bzw. Gesetzesentwürfe muss vor seiner Verabschiedung meist vom Europäischen Parlament angehört werden, das dann eine nicht bindende Stellungnahme gibt. In einigen Fällen ist aber auch die Zustimmung des Parlaments notwendig.

Das EP stellt den Haushaltsplan der EU gemeinsam mit dem Rat der EU auf und genehmigt den langfristigen EU-Haushalt, den sogenannten „mehrjährigen Finanzrahmen“.

Das Europäische Parlament übt Kontrolle über alle anderen Institutionen der EU aus und übernimmt damit eine wichtige Funktion in der Gewaltenteilung. Vor der Einsetzung einer neuen Kommission müssen deren Mitglieder erst vom EP angehört werden und können von diesem abgelehnt werden. Ferner ist die Kommission dem EP rechenschaftspflichtig und kann von ihm durch ein Misstrauensvotum zur Abdankung gezwungen werden.

In den Sitzungen des Parlaments werden auch außen- und innenpolitischen Maßnahmen der Europäischen Union erörtert. Die Unionsbürgerinnen und -bürger können sich somit über ihre gewählten Abgeordneten an der Gestaltung der europäischen Politik in ihrem Sinne beteiligen.

Mitglieder des Europäischen Parlaments (MdEP)

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments (MdEP) ist ein gewählter Vertreter im Europäischen Parlament. Nach dem Europaabgeordnetengesetz (EuAbgG) sind die Mitglieder des Europäischen Parlaments wie Bundestagsabgeordnete an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie genießen Indemnität und Immunität und sind bei Mandatsbewerbung und -ausübung besonders geschützt. Sie besitzen darüber hinaus ein Zeugnisverweigerungsrecht im Zusammenhang ihrer Mandatsausübung.

Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments

Nach dem Verhaltenskodex dürfen die Mitglieder nur im öffentlichen Interesse handeln. Sie üben ihre Tätigkeit gemäß den Verhaltensgrundsätzen der Uneigennützigkeit, Integrität, Transparenz, Sorgfalt, Ehrlichkeit, Verantwortlichkeit und Wahrung des guten Rufs des Parlaments aus. Im Verhaltenskodex werden Interessenkonflikte und der Umgang der Mitglieder mit ihnen definiert, er enthält z. B. Bestimmungen über offizielle Geschenke an Abgeordnete und berufliche Tätigkeiten ehemaliger Mitglieder.

Der Verhaltenskodex verpflichtet die Mitglieder auch, eine detaillierte Erklärung ihrer finanziellen Interessen vorzulegen. Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet, ihre Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen anzuzeigen, wenn die Erstattung ihrer Reise-, Unterkunfts- oder Aufenthaltskosten oder die direkte Begleichung solcher Kosten von Dritten übernommen werden. Gegen Mitglieder, denen ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex nachgewiesen wird, kann der Präsident Sanktionen verhängen.

Wie viel verdienen Abgeordnete?

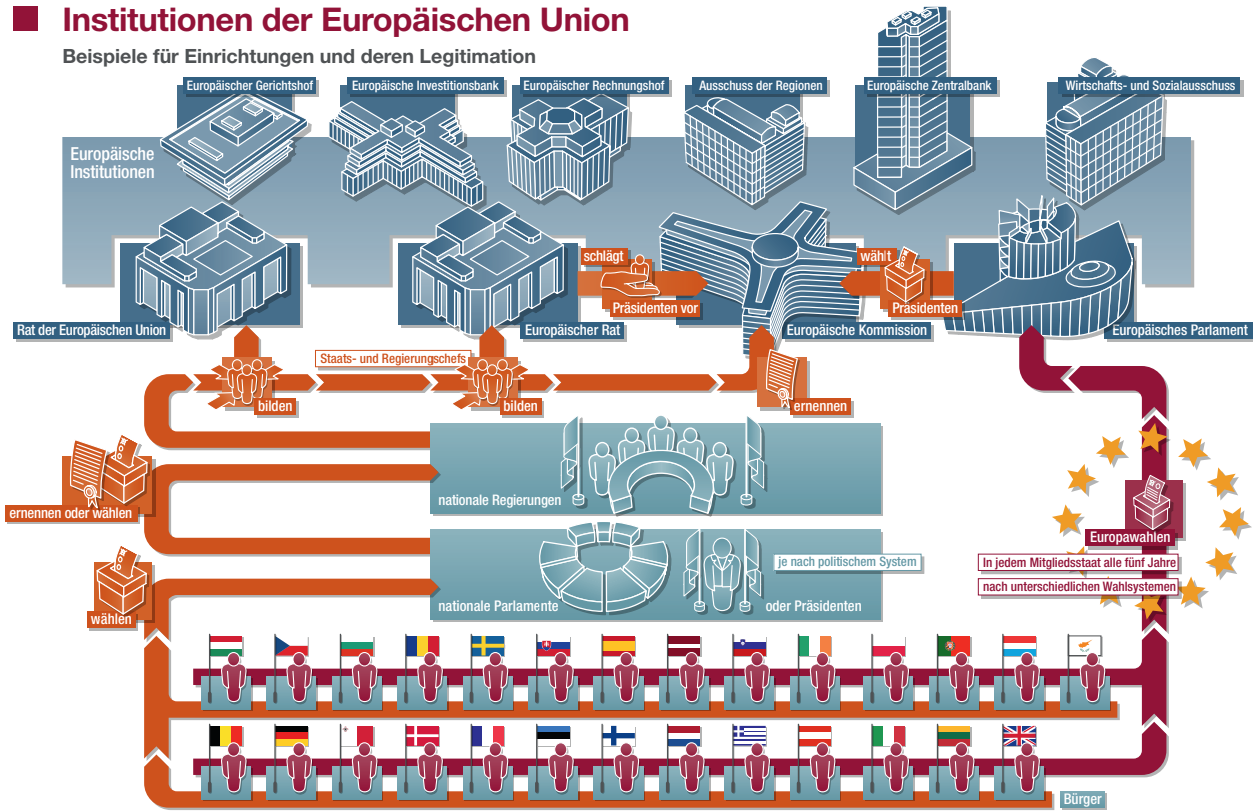
- Ein monatliches Grundgehalt von 8 757,70 EUR brutto, was 38,5 % der Grundbezüge eines Richters am Europäischen Gerichtshof entspricht. Davon ist eine EU-Steuer und ein Unfallversicherungsbeitrag zu leisten, was netto 6 824,85 EUR ergibt.
- Ab dem vollendeten 63. Lebensjahr ein Ruhegehalt von 3,5 % des Gehalts für jedes volle geleistete Amtsjahr, jedoch maximal 70 % des Gehalts.
- Nach Ausscheiden aus dem Parlament ein Übergangsgeld in Höhe der Abgeordnetenentschädigung (für jedes Jahr der Ausübung des Mandats für einen Monat, mindestens jedoch für sechs und höchstens für 24 Monate).
- Eine pauschale monatliche Spesenvergütung von 4 513 EUR.
- Die Vergütung der tatsächlich entstandenen Kosten der Reisen zum und vom Ort der Parlaments-sitzungen beziehungsweise 0,50 € pro Kilometer, wenn die Reise im eigenen Fahrzeug absolviert wird.
- Ein Tagegeld von 306 EUR für jeden Tag der Teilnahme an offiziellen Sitzungen der Gremien des Europäischen Parlaments.
- Die Anstellung von Assistenten auf Kosten der EU bis maximal 24 526 EUR monatlich inklusive Spesen.

Nach dem einheitlichen Statut, das im Juli 2009 in Kraft trat, erhalten alle Mitglieder des Europäischen Parlaments die gleichen Dienstbezüge.

Enge Verwandte dürfen die Abgeordneten nicht als Assistenten einstellen. Ihre Assistenten müssen Tätigkeiten meiden, durch die ein Interessenkonflikt aufkommen könnte.

Institutionen der Europäischen Union

Beispiele für Einrichtungen und deren Legitimation

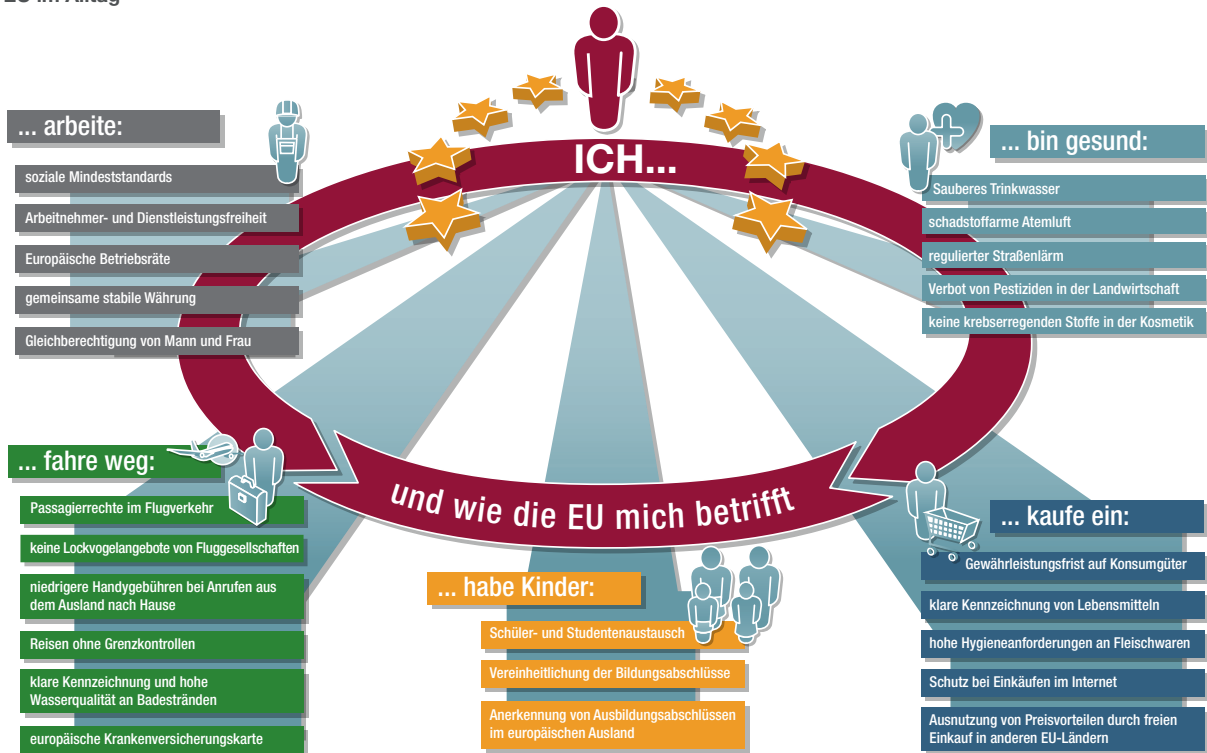


Bundeszentrale für politische Bildung, 2010, www.bpb.de

Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de (cc) BY-NC-ND

Ich und die EU

EU im Alltag



Bundeszentrale für politische Bildung, 2009, www.bpb.de

Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de (cc) BY-NC-ND

Die Organe der Europäischen Union

Rat der EU

Was macht der Rat der EU?

Der Rat der EU ist vor allem eines der beiden Hauptrechtsetzungsorgane der EU. Er erlässt Rechtsakte. Darüber hinaus koordiniert er die Politiken der Mitgliedstaaten, übt gemeinsam mit dem Europäischen Parlament Haushaltsbefugnisse aus und entwickelt die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU nach Vorgabe des Europäischen Rates.

Wie setzt sich der Rat der EU zusammen?

Der Rat der Europäischen Union – oft Ministerrat genannt – setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten auf Ministerebene zusammen. Je nach der Thematik der Ratstagungen variiert die Zusammensetzung des Rates. So nehmen zum Beispiel bei Umweltfragen auf der Tagesordnung die Umweltminister*innen aus allen EU-Staaten an der Tagung teil. Sie werden dann als Rat „Umwelt“ bezeichnet. Insgesamt gibt es 10 verschiedene Formationen des Rates der EU. Dem Rat untersteht ein Generalsekretariat. Ein Ausschuss der ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten hat die Aufgabe, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm aufgetragenen Aufgaben auszuführen.

Wann und wo tagt der Rat der EU?

Der Rat der EU hat seinen Sitz in Brüssel. Die jeweilige Ratspräsidentschaft legt die Tagungen terminlich fest und beruft diese formell ein. Die Tagungen sind stets zwei geteilt: (1) öffentliche Beratungen über Gesetzgebungsakte der EU sowie (2) nicht-öffentliche Beratungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

Europäische Kommission

Was macht die Europäische Kommission?

Die Kommission hat vor allem drei Hauptaufgaben: (1) Sie ist das gesetzgebende Organ der EU und besitzt das alleinige Initiativrecht; (2) Als Exekutivorgan ist die Kommission für die Verwaltung des EU-Haushaltes und für die Durchsetzung der beschlossenen Maßnahmen zuständig. (3) Zusammen mit dem Europäischen Gerichtshof ist sie als Kontrollorgan für die Einhaltung der Verträge verantwortlich. Aufgrund ihrer Exekutivkompetenzen wird die Funktion der Kommission oft mit der einer Regierung verglichen.

Wie setzt sich die Europäische Kommission zusammen?

Die Kommission setzt sich aus 28 Mitgliedern zusammen, darunter auch der Präsident der Kommission sowie die Vizepräsidenten. Jeder Mitgliedstaat stellt somit einen Kommissar oder eine Kommissarin. Die Kommissare sollen dennoch keine nationalen Interessen vertreten, sondern die Interessen der EU als Ganzes. Die Kommission wird für 5 Jahre ernannt. Das Amt des Kommissars/ der Kommissarin ist in etwa mit dem eines Fachministers/ einer Fachministerin in der deutschen Bundesregierung vergleichbar: Er oder sie ist für einen bestimmten Politikbereich der Union verantwortlich.

Wann und wo kommt die Kommission zusammen?

Die Kommission hat ihren Sitz in Brüssel, einige Dienststellen sind jedoch in Luxemburg untergebracht. Zudem verfügt sie auch über Vertretungen in den Mitgliedstaaten.

Europäische Rat

Was macht der Europäische Rat?

Der Europäische Rat ist das politische Leitorgan der EU und legt somit die politischen Leitlinien der EU fest.

Wie setzt sich der Europäische Rat zusammen?

Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission. Auch die Hohe Vertreterin für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik nimmt an seinen Arbeiten teil, ist aber nicht stimmberechtigt.

Wann und wo tagt der Europäische Rat?

Der Europäische Rat tagt zweimal halbjährlich zum sogenannten EU-Gipfel und, sofern es die Lage erfordert, zu sogenannten „Sondergipfeln“. Der Europäische Rat kommt seit dem Januar 2017 im Europa-Gebäude in Brüssel zu seinen Tagungen zusammen.

Europäische Gerichtshof (EuGH)

Was macht der Europäische Gerichtshof (EuGH)?

Der Europäische Gerichtshof ist das oberste Rechtsprechungsorgan der EU. Der EuGH gewährleistet, dass das EU-Recht in allen EU-Mitgliedstaaten auf die gleiche Weise angewandt wird, und trägt dafür Sorge, dass die EU-Länder und die EU-Institutionen das EU-Recht einhalten.

Wie setzt sich der EuGH zusammen?

Der EuGH gliedert sich in zwei Gerichte: den Gerichtshof und das Gericht. Der Gerichtshof besteht aus je einem Richter oder einer Richterin aus je einem EU-Mitgliedstaat sowie neun Generalanwältinnen und Generalanwälten. Das Gericht besteht im Moment aus 47 Richtern und Richterinnen. Ab dem Jahr 2019 soll die Anzahl aber auf 56 Richter und Richterinnen erhöht werden, sodass aus jedem Mitgliedstaat zwei Richter oder Richterinnen kommen. Die Richter und Richterinnen beider Gerichte sowie die Generalanwälte und Generalanwältinnen werden von ihren nationalen Regierungen für 6 Jahre ernannt. Beide Gerichte wählen einen Präsidenten für 3 Jahre. Zudem können sogenannte Fachgerichte gebildet werden.

Wann und wo tagt der EuGH?

Der EuGH hat seinen Sitz in Luxemburg. Für jeden Fall wird ein Richter oder eine Richterin ernannt („Berichterstatter“) plus einen Generalanwalt oder eine Generalanwältin.

Europäische Zentralbank

Was macht die Europäische Zentralbank?

Die Europäische Zentralbank ist die zentrale Institution des Eurosystems und des für die Bankenaufsicht zuständigen Einheitlichen Aufsichtsmechanismus. Das vorrangige Ziel der EZB ist die Gewährleistung der Preisstabilität im Eurosystem.

Wie setzt sich die Europäische Zentralbank zusammen?

Die Europäische Zentralbank gliedert sich in das Direktorium (Präsident, Vizepräsident und vier weitere Mitglieder) sowie den EZB-Rat. Letzterer besteht aus dem Direktorium sowie den Präsidenten der nationalen Banken der 19 Mitgliedstaaten des Euroraumes. Solange nicht alle Mitgliedstaaten der EU die Voraussetzung für die 3. Stufe der Wirtschaft- und Währungsunion (Beitritt Euroraum) erfüllen, gibt es noch den Erweiterten Rat. Ihm gehören zusätzlich zu den Mitgliedern des EZB-Rates, alle Präsidenten der nationalen Zentralbanken innerhalb der EU an.

Wann und wo tagt die Europäische Zentralbank?

Die Europäische Zentralbank hat ihren Standort in Frankfurt am Main. Hier arbeiten über 2 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus ganz Europa.

Europäische Rechnungshof (EuRH)

Was macht der Europäische Rechnungshof (EuRH)?

Der EuRH ist für die Rechnungsprüfung zuständig. Er führt Buch und prüft alle Einnahmen und Ausgaben der Union sowie der von der Union geschaffenen Einrichtungen auf ihre Rechtmäßigkeit. Er überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Somit kontrolliert der EuRH, wofür wie viel Geld ausgegeben wurde und achtet darauf, dass EU-Gelder nicht verschwendet werden. Als unabhängige externe Stelle setzt sich der EuRH für die Verbesserung der Verwaltung des EU-Haushaltes ein und berichtet über die Finanzlage der EU. Der Europäische Rechnungshof vertritt die Interessen der europäischen Steuerzahler und Steuerzahlerinnen.

Wie setzt sich der Europäische Rechnungshof zusammen?

Der EuRH besteht aus je einem Staatsangehörigen pro Mitgliedstaat, welche in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehört oder auf diesem Gebiet eine besondere Eignung haben. Der Rat der EU ernennt die Mitglieder des Europäischen Rechnungshof nach Anhörung des Parlamentes. Die Mitglieder selbst wählen aus ihren Reihen für drei Jahre einen Präsidenten. Der EuRH ist unterteilt in 5 Kammern. Der ranghöchste Bedienstete ist der Generalsekretär des EuRH. Zudem wird der EuRH von rund 900 Bediensteten unterstützt.

Wann und wo kommt der Europäische Rechnungshof zusammen?

Der Europäische Rechnungshof hat seinen Sitz in Luxemburg. Das gesamte Kollegium der 28 Mitglieder trifft sich ungefähr zweimal monatlich. Dabei erörtern sie ihre Berichte, die dann politischen Entscheidungsträger/-innen zur Verfügung gestellt werden. Diese Berichte und Stellungnahmen bringen einen Mehrwert für das EU-Finanzmanagement. Zu den wichtigsten jährlichen Veröffentlichungen zählt zum Beispiel der Jahresbericht des EuRH.



DIE KOMMUNALWAHLEN (GEMEINDERATSWAHL UND KREISTAGSWAHL)

Die Kommunalwahl

Wann wird gewählt?

Am 26. Mai 2019 finden in den 1101 baden-württembergischen Gemeinden und Städten die Kommunalwahlen statt.

Wer wird gewählt?

- die Mitglieder der Gemeinderäte
- die Mitglieder der Ortschaftsräte
- die Mitglieder der Kreistage
- die Mitglieder des Regionalparlaments in der Region Stuttgart

Wer darf wählen?

Das aktive Wahlrecht haben alle Deutschen und alle EU-Bürgerinnen und -Bürger ab dem 16. Lebensjahr, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Erstwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde angemeldet haben. Das passive Wahlrecht besteht ab dem 18. Lebensjahr.

Wo wird gewählt?

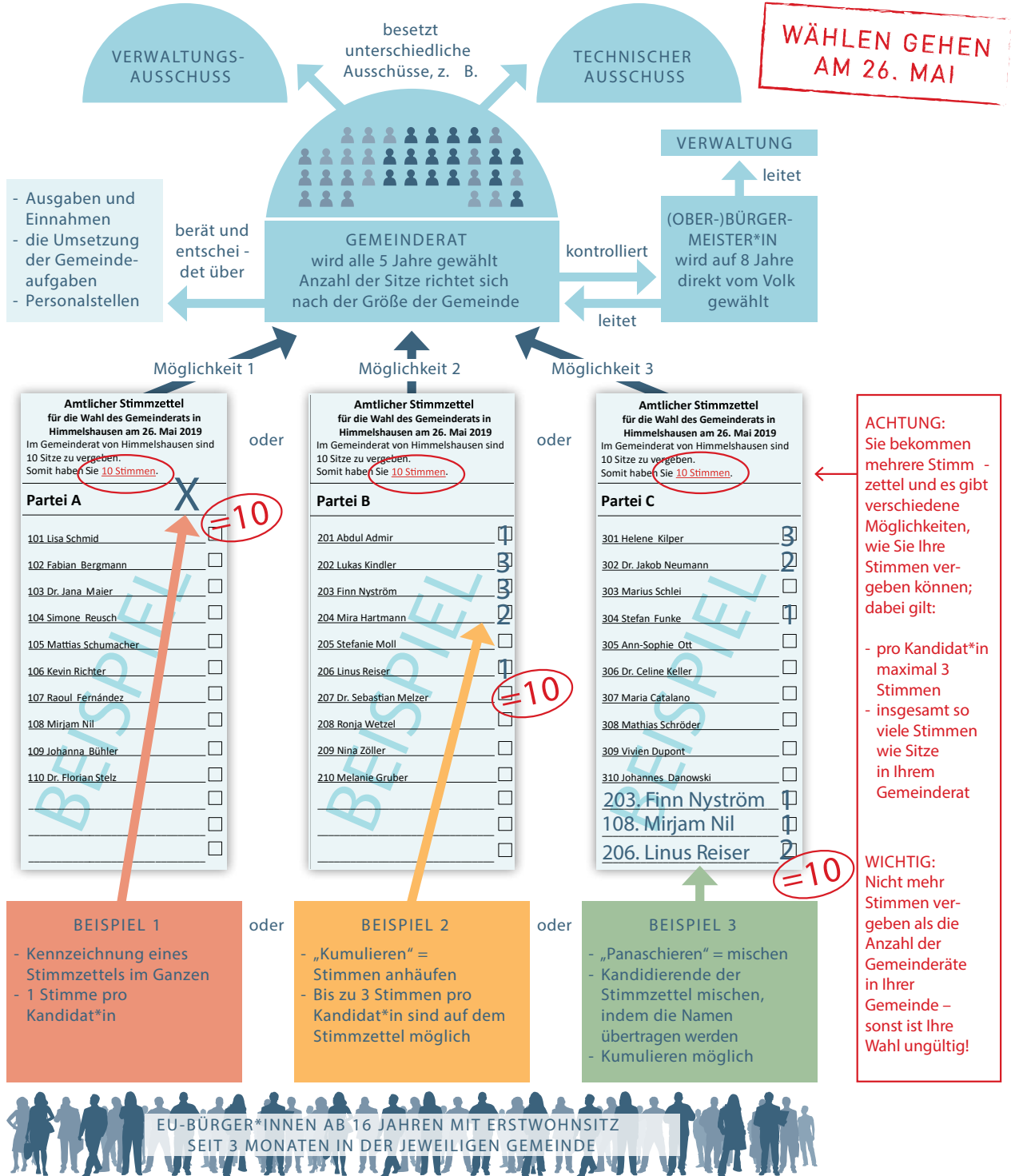
Gewählt wird in den von den Gemeinden eingerichteten Wahllokalen. Diese öffnen am Wahltag um 8 Uhr und schließen um 18 Uhr. Die Adresse des für den eigenen Wohnort zuständigen Wahllokals ist auf der Wahlbenachrichtigung vermerkt. Diese geht allen Wahlberechtigten mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag zu.

Bei Verhinderung am Wahltag gibt es die Möglichkeit zur Briefwahl. Briefwahlunterlagen können beim zuständigen Wahlamt angefordert werden (vgl. Wahlbenachrichtigung).

Wie wird gewählt?

- Es dürfen nur so viele Stimmen, wie Rätinnen und Räte in der Kommune (Gemeinderat) oder dem Wahlkreis (Kreistag) zu wählen sind abgegeben werden.
- Es gilt die sogenannte positive Kennzeichnungspflicht. Das bedeutet, dass ein Bewerber ausdrücklich als gewählt gekennzeichnet werden muss – ein Ausstreichen der Namen anderer Bewerber reicht nicht aus!
- Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die eine Stimme erhalten soll, wird mit einem Kreuz oder mit einer „1“ gekennzeichnet.
- Bewerber/Bewerberinnen, die zwei oder drei Stimmen erhalten sollen, werden mit einer „2“ oder „3“ gekennzeichnet (Kumulieren).
- Um Bewerbern unterschiedlicher Listen Stimmen zu geben, wird eine Liste als Grundlage genommen. Weitere Namen von anderen Listen können dann handschriftlich hinzugefügt werden (Panaschieren). Gesamtstimmenzahl beachten!
- Wer alle Stimmen einer Partei oder Wählervereinigung zukommen lassen möchte, kann deren Liste ohne weitere Kennzeichnung unverändert abgeben. Es erhält dann jeder Bewerber/jede Bewerberin eine Stimme. Enthält eine Liste weniger Bewerber als Kandidaten zu wählen sind, verschenkt man bei einem unveränderten Stimmzettel allerdings einen Teil seiner Stimmen!

Kommunalwahlen 2019 in Baden-Württemberg



Impressum: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, www.lpb-bw.de/machs-klarhtml, verantwortlich: Michael Lebisch unter Mitarbeit von Larissa Berner und Lena Koch, Redaktion Unterrichtsmedien, Tel. 0711-164099-47, michael.lebisch@lpb.bwl.de

Ortschaftsräte

Die Mitglieder der Ortschaftsräte werden nach dem gleichen Verfahren gewählt wie die Mitglieder der Gemeinderäte.

Kreistagswahl

Bei den Kreistagswahlen wird der Landkreis in Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlberechtigten haben in ihrem Wahlkreis so viele Stimmen, wie Kreisrätinnen und -kreisräte im Wahlkreis zu wählen sind.

Regionalwahl Stuttgart

In der Region Stuttgart wählen die Bürgerinnen und Bürger die Regionalversammlung direkt. Jede/r Wähler/in besitzt nur eine Stimme, mit der direkt eine Wählervereinigung bzw. Partei gewählt wird. Kumulieren und Panaschieren sind daher nicht möglich.

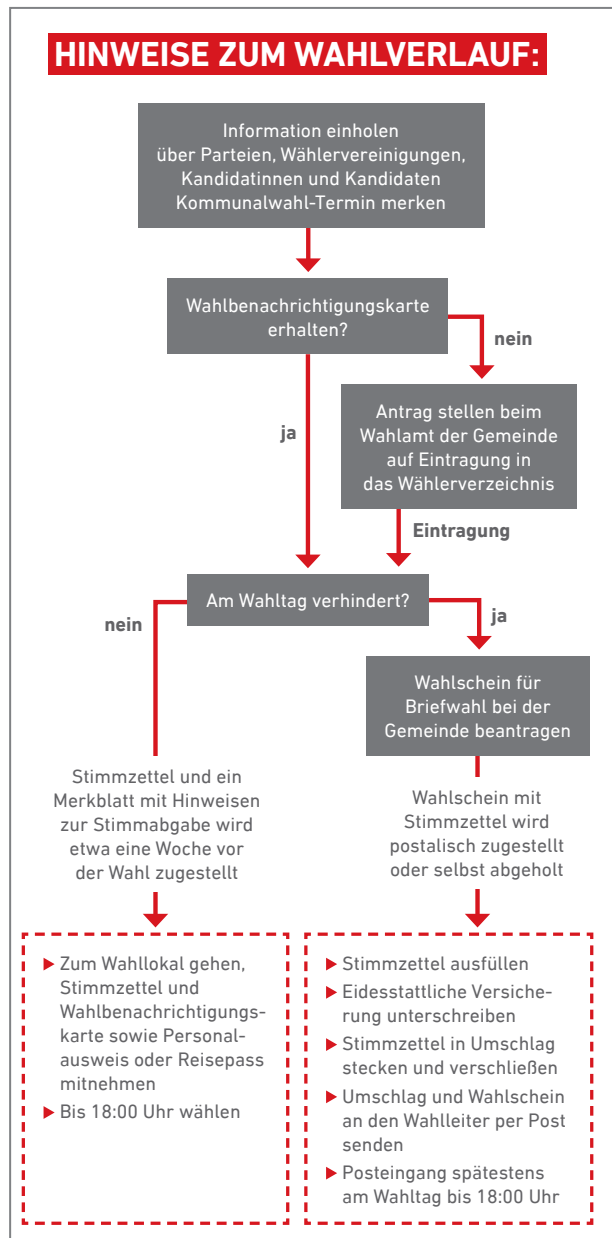
Mehrheitswahl

Wenn es keine oder nur eine Liste gibt, findet Mehrheitswahl statt. Alle Bürgerinnen und Bürger, die das passive Wahlrecht haben, sind wählbar auch wenn sie sich nicht kandidiert haben. Kumulieren ist bei Mehrheitswahl nicht möglich.

Die Unechte Teilortswahl

In Gemeinden mit räumlich getrennten Ortschaften kann die Gemeinderatswahl als „unechte Teilortswahl“ durchgeführt werden. Das Gemeindegebiet wird in Wohnbezirke (Wahlbezirke) eingeteilt. In jedem Bezirk wird eine festgelegte Anzahl an Sitzen für den Gemeinderat bestimmt. Die Wahlvorschläge müssen nach Wohnbezirken getrennt aufgestellt werden. Die Wähler/-innen haben so viele Stimmen, wie Gemeinderäte insgesamt zu wählen sind, dürfen aber für einen Wohnbezirk dabei nur so vielen Bewerbern im Wohnbezirk Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk Vertreter zu wählen sind.

Beispiel: Ist ein Bewerber für den Wohnbezirk zu wählen, können diesem bis zu 3 Stimmen gegeben werden. Ungültig ist jedoch die Stimmabgabe für den Wohnbezirk, wenn Stimmen auf einen zweiten Bewerber abgegeben werden. „Unecht“ heißt diese Wahlmöglichkeit, weil nicht jeder Teilort seine Gemeinderatsmitglieder bestimmt, sondern über die Teilorte hinweg gewählt wird.



Briefwahl

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit bei dem/der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses eingegangen sein. Geht ein Wahlbrief verspätet ein, so gelten die Stimmen als nicht abgegeben!

Der Wahlbrief braucht nicht freigemacht zu werden. Die Stimmabgabe ist bei der Briefwahl nur gültig, wenn die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf der Vorderseite des Wahlscheins unterschrieben und der Wahlschein dem Wahlbriefumschlag beigefügt ist.

Wahlberechtigte, die nicht schreiben oder lesen können oder die durch eine körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. In diesem Fall wird die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ von der Hilfsperson unterzeichnet. Die Hilfeleistung muss sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers/der Wählerin beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

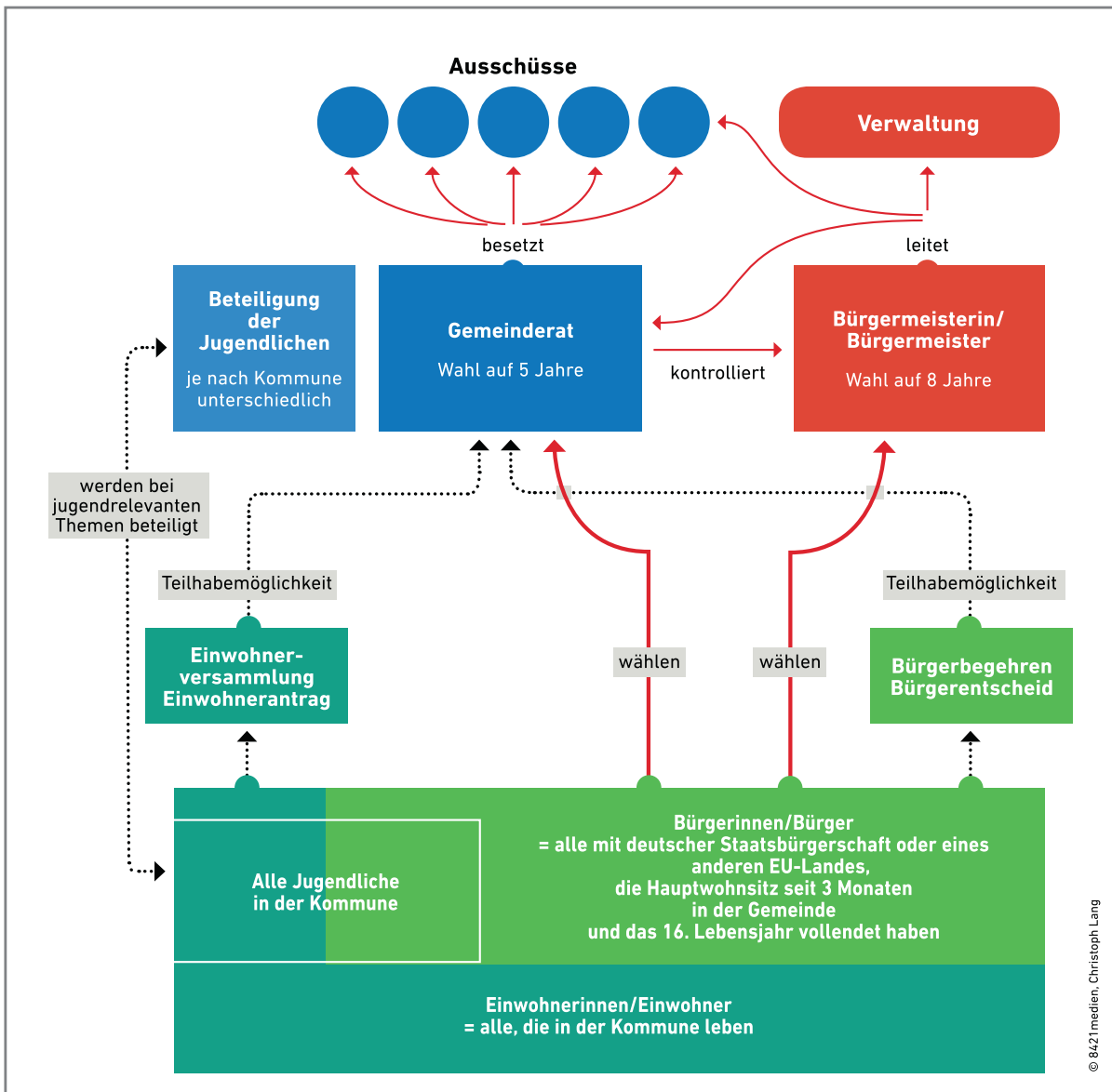
Auszählung und Zuteilung der Mandate

Wenn um 18 Uhr die Wahllokale am Wahlsonntag schließen, werden die Stimmen ausgezählt und die Sitze für die jeweiligen Wahlvorschläge berechnet. Die Wahlvorschläge erhalten so viele Gemeinderatssitze, wie ihnen im Verhältnis zu den anderen Wahlvorschlägen zustehen. Zur genauen Berechnung wird das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers genutzt.

Die Stimmen aller Kandidierenden eines Wahlvorschlages ergeben die Gesamtstimmenzahl. Diese wird für alle Wahlvorschläge durch ungerade Zahlen beginnend mit 1 geteilt. Ein Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Es wird so lange geteilt, bis alle Sitze vergeben sind. Die Sitze, die einem Wahlvorschlag zustehen, werden anschließend an die Bewerberinnen und Bewerber verteilt, die innerhalb dieses Wahlvorschlages die meisten Stimmen erhalten haben.

BEISPIEL: In einer Gemeinde sind zwölf Gemeinderatssitze zu vergeben. Zur Wahl wurden drei Wahlvorschläge (A, B und C) zugelassen. Insgesamt wurden 13.000 Stimmen vergeben. Wahlvorschlag A erhielt 6.000, Wahlvorschlag B 4.000 und Wahlvorschlag C 3.000 Stimmen. In den Klammern steht die Reihenfolge der Höchstzahlen, nachdem die Gesamtstimmenzahl durch den jeweiligen Teiler (1, 3, 5 usw.) geteilt wurde. Wahlvorschlag A erhält fünf Sitze, die auf die fünf Kandidatinnen und Kandidaten dieses Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen verteilt werden. Die Sitze, die den anderen Wahlvorschlägen zustehen, werden nach demselben Prinzip vergeben.

Wahlvorschlag	A	B	C
:1	6000 (1)	4000 (2)	3000 (3)
:3	2000 (4)	1333 (5)	1000 (7)
:5	1200 (6)	800 (9)	600 (11)
:7	857 (8)	571 (12)	429
:9	667 (10)	444	333
:11	545	364	273
	5 Sitze	4 Sitze	3 Sitze



Die Gemeinde

Der Gemeinderat

Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest, fasst wichtige Beschlüsse, kontrolliert den Haushalt und überwacht die Verwaltung. Seine Mitglieder, die Gemeinderäte, werden vom Volk auf fünf Jahre gewählt. Der Gemeinderat ist rechtlich kein Parlament, sondern ein Verwaltungsorgan, das die Verwaltung – auch mit Einzelfallentscheidungen – anleitet.

Aufgaben

- Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinde
- Satzungsrecht, Planungs- und Personalhoheit
- Kontrolle der Gemeindeverwaltung
- Kontrolle des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Zusammensetzung und Arbeit

- Die Anzahl der Mitglieder richtet sich in der Regel nach der Einwohnerzahl der Gemeinde (8 bis 60).
- Die Mitglieder des Gemeinderates werden über die Listen von Parteien und Wählervereinigungen gewählt.
- Der Gemeinderat kann beschließende und beratende Ausschüsse einsetzen.
- Vorsitzende/r des Gemeinderats und seiner Ausschüsse ist mit Stimmrecht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- Die Gemeinde- bzw. Stadträte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Die Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung untersteht dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Sie setzt sich aus mehreren Ämtern zusammen.

Aufgaben

- Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen
- Planungen im Auftrag des Gemeinderats
- Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderats
- Durchführung von Weisungs- und Pflichtaufgaben. Zahlreiche Vorschriften der Europäischen Union sowie 80 Prozent der Bundes- und der Landesgesetze werden von den Gemeinden vollzogen.
- Die Gemeindeverwaltung ist an die Vorgaben des Gemeinderats gebunden, insbesondere an den im Haushalt vorgegebenen finanziellen Rahmen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister

Das Gemeindeoberhaupt wird auf acht Jahre in direkter Wahl von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt und ist in der Regel hauptamtlich tätig.

Aufgaben

- Leitung der Gemeindeverwaltung
- Vorsitz im Gemeinderat
- Formale Rechtsvertretung der Gemeinde
- Vertretung der Gemeinde nach außen

Allein der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist an allen drei Phasen des politischen Geschehens beteiligt:

- bei der Entscheidungsvorbereitung in den Ämtern der Gemeindeverwaltung
- bei der Beratung und Entscheidung im Gemeinderat
- bei der Umsetzung der Beschlüsse durch die Gemeindeverwaltung.

Gemeinden ab 20 000 Einwohnern haben eine Oberbürgermeisterin oder einen Oberbürgermeister.

Die Bürgerinnen und Bürger

Die direkten Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune sind einzigartig. Als bürgernahe politische Ebene fördern Städte und Gemeinden die Mitsprache der Menschen. Wahlberechtigt sind bei der Kommunalwahl Deutsche sowie EU-Bürgerinnen und -Bürger ab dem 16. Lebensjahr mit Erstwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde.

Demokratische Einflussmöglichkeiten der Bürger und Bürgerinnen auf kommunaler Ebene sind:

- Wahl von Gemeinderat und Kreistag
- Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- Die Bürgerversammlung
- Einbringen eines Bürgerantrags im Gemeinderat
- Durchführung und Teilnahme an Bürgerentscheiden

Nicht nur für Bürgerinnen und Bürger, sondern für alle Einwohnerinnen und Einwohner besteht, unabhängig von Alter und Nationalität, die Möglichkeit, sich einzubringen. Beispiele für gelungene Beteiligung sind: Ausländerbeiräte, Jugendgemeinderäte, Gruppen der Lokalen Agenda, Bürgerinitiativen, Seniorenbeiräte, Parteien und Vereine.

Aufgaben von Städten und Gemeinden

Die Aufgaben der Gemeinden gehen über reine Selbstverwaltungsaufgaben hinaus. Zu bestimmten Aufgaben sind sie verpflichtet, Staatsaufgaben kommen hinzu.

- Freiwillige Aufgaben, deren Erfüllung gänzlich in die Entscheidung des Gemeinderats gestellt ist: Dazu zählen u.a. der Bau eines Schwimmbades, die Einrichtung eines Theaters oder Zuschüsse an Vereine.
- Pflichtaufgaben ohne Weisung: Sie müssen erfüllt werden, über das „Wie“ entscheidet der Gemeinderat. Dazu gehören Kindergärten, Schulen, Friedhöfe, Kläranlagen. Allerdings sind die Entscheidungsspielräume durch Vorgaben eingengt.
- Pflichtaufgaben nach Weisung: Hier wird per Gesetz vorgeschrieben, wie die Aufgabe zu erledigen ist. Dazu gehört z. B. das Ausstellen von Personalausweis oder Reisepass.

Bezirks- und Ortschaftsräte

Die Gemeindeordnung sieht verschiedene Möglichkeiten vor, um Ortsteilen ein größeres Mitwirkungsrecht an Entscheidungen der gesamten Gemeinde einzuräumen:

- In Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen kann die Ortschaftsverfassung eingeführt werden. Der von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählte Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht und berät die örtliche Verwaltung. Ihm können Entscheidungsrechte übertragen werden.
- In Großstädten und Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen können Bezirksbeiräte gebildet werden, deren Mitglieder vom Gemeinderat bestellt werden. In Großstädten können die Bezirksbeiräte auch direkt gewählt werden. Der Bezirksbeirat berät die örtliche Verwaltung und hat ein Anhörungsrecht, jedoch keine Entscheidungsrechte.

Der Landkreis

Ein Landkreis ist der Zusammenschluss mehrerer Gemeinden, dem wie den Gemeinden das Recht auf Selbstverwaltung zusteht. Die politische Gewalt im Landkreis liegt beim Kreistag, dessen Mitglieder, die Kreisräte, von den Bürgern des Landkreises auf fünf Jahre gewählt werden. Vorsitzender des Kreistages und Leiter der Verwaltung ist der Landrat. Er wird vom Kreistag auf acht Jahre gewählt. Die Kreisverwaltung (Landratsamt) übernimmt Aufgaben der gemeindlichen Selbstverwaltung, zugleich ist sie untere Verwaltungsbehörde und damit Staatsbehörde.

Neben den Gemeinderäten werden bei der Kommunalwahl in den 35 Landkreisen auch die Kreistage gewählt. Die 35 Landkreise in Baden-Württemberg setzen sich im Gegensatz zu den neun Stadtkreisen aus einer Anzahl von Gemeinden zusammen. Die Stadtkreise nehmen neben den Kreisaufgaben zugleich auch die Gemeindeaufgaben wahr. Verwaltungsorgane des Landkreises sind der Kreistag als Vertretung der Einwohner und der vom Kreistag gewählte Landrat.

Der Kreistag

Vertretungsorgan der Kreisbevölkerung ist der Kreistag, der über alle wichtigen Kreisangelegenheiten entscheidet, soweit sie aus der kommunalen Selbstverwaltung resultieren.

Der Kreistag

- legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder der Kreistag ihm eine bestimmte Aufgabe übertragen hat.
- wählt den Landrat sowie die Mitglieder der Regionalverbandsversammlung (ausgenommen in der Region Stuttgart, wo diese direkt gewählt werden).

Wegen der Vielzahl der Aufgaben setzt der Kreistag Ausschüsse ein, in denen Themen vorberaten oder bei Zuständigkeit des Ausschusses auch entschieden werden.

Der Kreistag wird alle fünf Jahre von der wahlberechtigten Kreisbevölkerung gewählt. Wahlberechtigt sind die Einwohner des Landkreises, die Deutsche oder EU-Ausländer sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Gebiet des Landkreises wohnen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wer das Wahlrecht durch Wegzug oder Verlegung des Hauptwohnsitzes verloren hat und vor Ablauf von drei Jahren wieder in den Landkreis zieht oder dort seine Hauptwohnung begründet, besitzt mit der Rückkehr das Wahlrecht.

Wahlrecht, Wählbarkeit und Wahlperiode bei den Kreistagswahlen entsprechen den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Baden-Württemberg. Die Wahlvorschriften enthält die Landkreisordnung des Landes Baden-Württemberg. Als Wahlsystem gilt die Verhältniswahl auf der Grundlage freier Listen, die von Parteien und Wählervereinigungen für das Wahlgebiet eingereicht werden. Wie bei der Gemeinderatswahl haben die Wählerinnen und Wähler so viele Stimmen, wie Mandatsträger zu wählen sind. Es besteht auch hier die Möglichkeit zu kumulieren (Stimmenhäufung bis drei auf einen Kandidaten) und zu panaschieren (Übertragen von Kandidaten von einer Liste auf die andere).

Der Landrat

An der Spitze der Kreisverwaltung steht in Baden-Württemberg der Landrat. Er ist

- Vorsitzender des Kreistags (allerdings ohne Stimmrecht) und seiner Ausschüsse,
- Leiter des Landratsamts sowie
- gesetzlicher Vertreter des Landkreises.

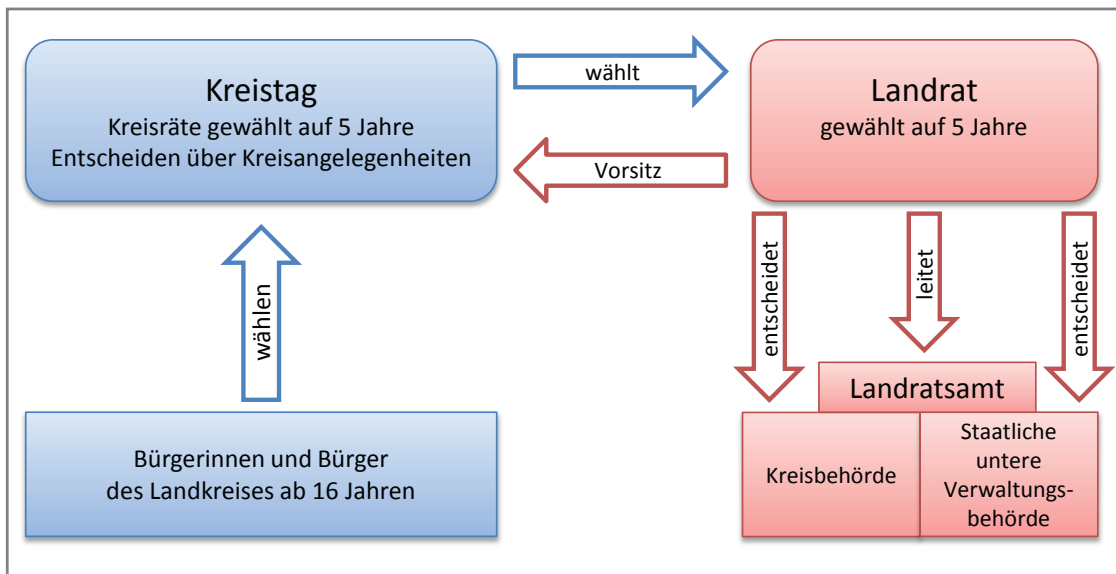
Der Landrat wird vom Kreistag für acht Jahre gewählt.

Das Landratsamt ist zugleich Staatsbehörde und kommunale Kreisbehörde. Als Staatsbehörde ist es untere Verwaltungsbehörde; hier hat der Landrat die alleinige Zuständigkeit.

Aufgaben des Landkreises

Die Landkreise besitzen eine Doppelnatur: zum einen sind sie untere staatliche Verwaltungsbehörde und zum anderen kommunale Selbstverwaltungskörperschaft. Als untere staatliche Verwaltungsbehörde ist das Landratsamt vor allem damit beschäftigt, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwenden und die Rechtsaufsicht über die Gemeinden im Kreis auszuüben.

In eigener Verantwortung verwaltet er in seinem Gebiet die öffentlichen Aufgaben, die die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden übersteigen. Nach der Landkreisordnung übernimmt der Kreis Pflichtaufgaben (Bau/Unterhalt von Kreisstraßen, Abfallbeseitigung), freiwillige Aufgaben (Betrieb eines Krankenhauses) und Pflichtaufgaben nach Weisung, z. B. Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes.



Der Verband Region Stuttgart

Für den Großraum Stuttgart existiert seit 1994 der „Verband Region Stuttgart“, dem neben der Landeshauptstadt fünf Nachbarkreise angehören (Esslingen, Böblingen, Ludwigsburg, Rems-Murr und Göppingen). Der „Verband Region Stuttgart“ ist nicht nur mit Planungsaufgaben betraut, sondern auch für die Umsetzung von Aufgaben verantwortlich. Er ist die politische Ebene der Region Stuttgart.

Der Verband Region Stuttgart erfüllt wichtige Zukunftsaufgaben in den Bereichen (Nah-)Verkehr, Regionalplanung und Wirtschaftsförderung. Vom Landtag wurde dem Verband die Aufgaben der Regionalplanung, der Landschaftsplanung, Teile der Abfallwirtschaft, der Regionalverkehrsplanung sowie der Wirtschaftsförderung und des Tourismusmarketing übertragen.

Die von der Bevölkerung der Region gewählten Vertreter in der Regionalversammlung entscheiden über die Vorhaben im einzelnen.

Alle 5 Jahre können die rund 1,7 Millionen **Wahlberechtigten der Region Stuttgart** gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen entscheiden, wer ihre Interessen in der Regionalversammlung vertritt. Die Mitglieder der Regionalversammlung werden nach Verhältniswahl (Listen) gewählt. Jede Wählerin/jeder Wähler (ab 16 Jahre) hat eine Stimme.

Der Regionalversammlung gehören mindestens 80, höchstens 96 ehrenamtliche Mitglieder an. Möglich sind also bis zu 16 Ausgleichssitze, damit das Sitzverhältnis sowohl dem Ergebnis der Wahl in den einzelnen Wahlkreisen als auch dem Verhältnis der in der Region Stuttgart erreichten Gesamtstimmenzahl entspricht. Die derzeit vierte Regionalversammlung zählt 91 Mitglieder.

Der von der Regionalversammlung gewählte ehrenamtliche Verbandsvorsitzende bereitet die Gremiensitzungen vor und leitet sie. Die Alltagsarbeit wird durch einen kleinen Verwaltungsstab bewältigt, an dessen Spitze ein von der Regionalversammlung jeweils auf acht Jahre gewählter, hauptamtlicher Regionaldirektor steht. Dieser ist Beamter auf Zeit.



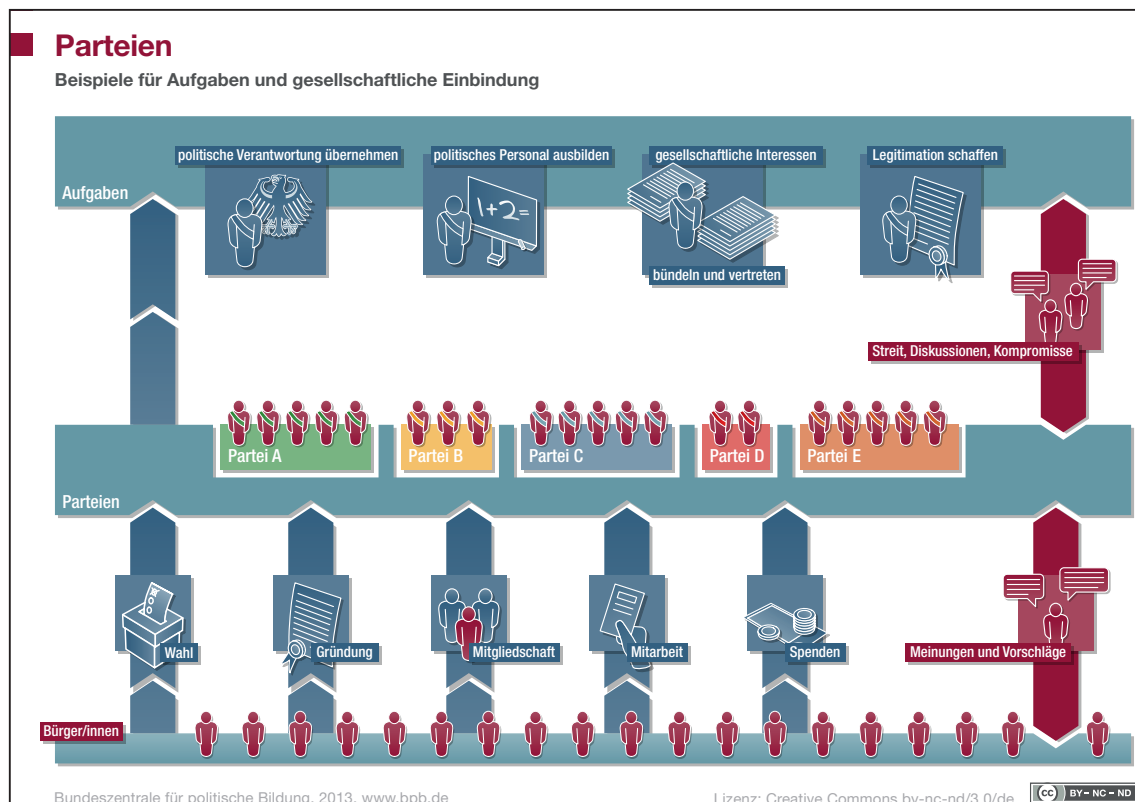
Was sind Parteien?

Parteien wirken nach Artikel 21 Grundgesetz bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Parteien sind Zusammenschlüsse von Bürgerinnen und Bürgern, die gemeinsame Interessen und politische Vorstellungen haben. Durch Wahlen geben Bürgerinnen und Bürger Parteien die Legitimation auf Zeit. Parteien übernehmen langfristig politische Verantwortung, indem ihre Mitglieder Ämter in Parlamenten und Regierungen bekleiden oder in der Opposition Politik betreiben.

Aufgaben und Funktion von Parteien

- **Parteien artikulieren die Interessen der Bürgerinnen und Bürger.** Sie nehmen ihre Wünsche und Bedürfnisse auf und bringen diese in die Politik ein. Parteien bündeln die gesellschaftliche Diskussion und formen so einen gemeinsamen Willen größerer Teile der Bürgerschaft.
- **Parteien haben eine Sozialisations- und Mobilisierungsfunktion.** Sie bieten ihren Mitgliedern und Anhängern die Möglichkeit zur unmittelbaren Mitarbeit. Aber auch durch politische Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort binden die Parteien die Bürgerinnen und Bürger in das politische System ein.
- **Parteien sind damit ein unerlässlicher Teil der politischen Integration.** Parteien stellen Personal in Parlamenten, Regierungen und Verwaltungen bereit. Faktisch besitzen sie ein Monopol für die Entsendung von Vertretern in die Parlamente, parteilose Bewerber schaffen es nicht in den Bundestag.
- **Parteien haben eine Regierungsbildungsfunktion.** Ohne die Parteien, die Mittler und Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft, könnten keine mehrheitsfähigen Regierungen gebildet werden.

Nach dem Grundgesetz steht es allen Bürgerinnen und Bürgern frei, eine Partei zu gründen (Art. 21 GG). Ihr Aufbau muss allerdings demokratischen Grundsätzen entsprechen, und sie muss öffentlich Rechenschaft geben, woher ihre Geldmittel kommen.



Was macht unsere Demokratie aus?

Regelmäßige Wahlen

Nach dem Grundgesetz ist die "Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat" (Artikel 20 Grundgesetz). Das bedeutet, dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Die Bürgerinnen und Bürger üben die Macht nicht direkt, sondern "in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung" aus. So wählen die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland den Bundestag und andere gesetzgebende Organe. Von einer Demokratie kann man nur sprechen, wo regelmäßig freie und faire Wahlen stattfinden.

Achtung der Grundrechte

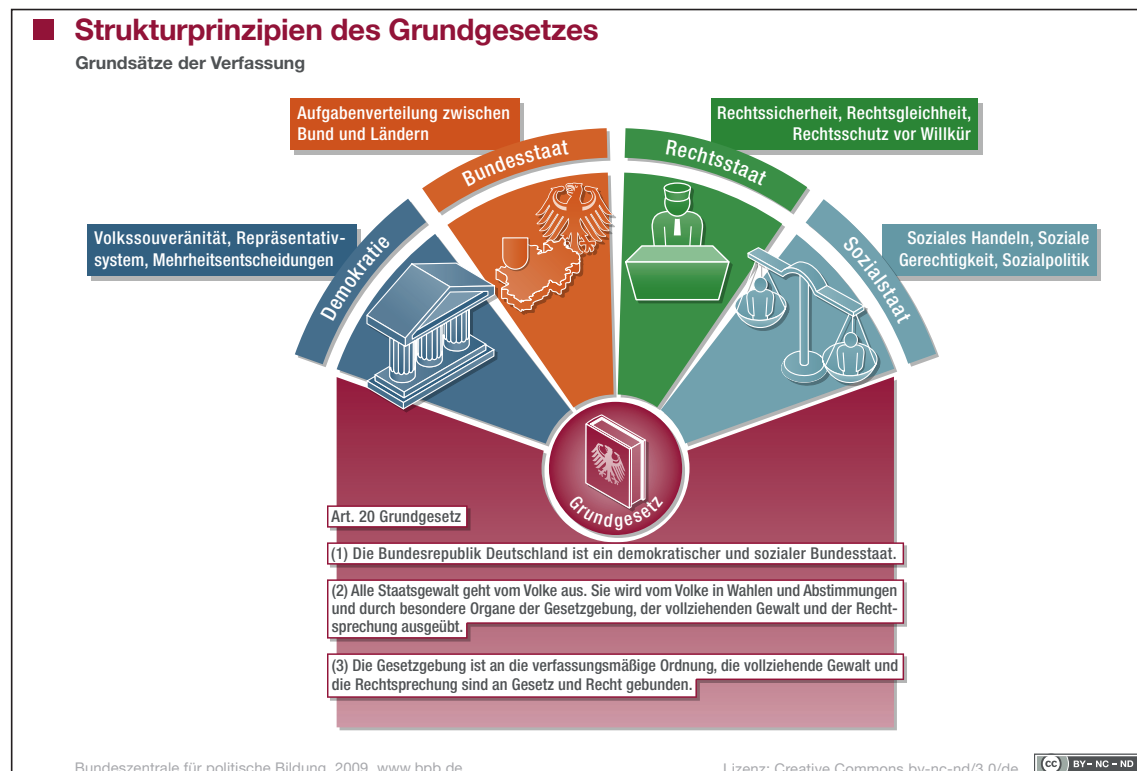
In einer Demokratie müssen die grundlegenden Rechte der dort lebenden Menschen, auch der Minderheiten, geschützt werden. Auch eine Regierung, die von der Mehrheit nach demokratischen Grundsätzen bestimmt worden ist, darf diese Rechte (beispielsweise Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit oder Religionsfreiheit) nicht abschaffen. Die Grundsätze, die den Grundrechten in den ersten 20 Artikeln des Grundgesetzes zugrunde liegen, dürfen daher nicht geändert werden.

Rechtsstaatlichkeit

Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit bedeutet, dass alle staatlichen Behörden in ihrem Handeln an Gesetze gebunden sind. Diese müssen für alle gleichermaßen gelten. Für Bürgerinnen und Bürger muss vorhersehbar sein, welche rechtlichen Konsequenzen ihr Handeln nach sich zieht. Staatliche Willkür soll dadurch ausgeschlossen werden.

Gewaltenteilung

Gewaltenteilung bedeutet, dass die gesetzgebende Gewalt (Legislative), die ausführende Gewalt (Exekutive) und die Recht sprechende Gewalt (Judikative) unabhängig voneinander agieren sollen. Beispielsweise sollen Richterinnen und Richter frei und unabhängig entscheiden können, ob jemand sich an ein Gesetz gehalten hat, ohne beispielsweise durch eine Regierung unter Druck gesetzt zu werden.



10 gute Gründe zu wählen

1. Weil es mein Recht und Privileg ist! Denn nur das Volk kann seine Vertreter entsenden. Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland garantiert die Demokratie und ist letztlich Grundlage dafür, dass alle Wahlberechtigten aktiv an der Demokratie mitwirken können. In vielen Ländern ist das nicht selbstverständlich. Ich sollte daher das Recht der Mitbestimmung über die Volksvertreter nutzen.
2. Weil jede Stimme zählt! Die Entscheidung, wer in der Gemeinde und im Kreis entscheidet, kann ganz schnell von ganz wenigen Stimmen abhängen. Im Zweifel genau von meiner. Von wegen, meine Stimme hat kein Gewicht! Am Ende kann sie genau die sein, die meiner Partei an die Macht verhilft – und geht damit dorthin, wo sie in meinem Sinn die Politik gestalten kann.
3. Weil andere entscheiden, wenn ich nicht wähle! Werden Stimmen nicht abgegeben, gehen sie verloren. Gehe ich also nicht wählen, werden andere entscheiden, wer mich vertritt. Dem getroffenen Votum kann ich mich – zumindest für die Wahlperiode – nicht entziehen. Wenn ich selbst entscheiden will, wer mich vertritt, muss ich zur Wahl gehen und meine Stimme abgeben.
4. Weil Wählen mein bester Schutz gegen Extremisten ist! Wer nicht wählt, erleichtert es extremistischen politischen Strömungen, einen größeren Einfluss auf unsere Gesellschaft und die Politik zu bekommen. Eine hohe Wahlbeteiligung und dadurch auch meine Stimme kann ein böses Erwachen verhindern.
5. Weil Nichtwählen aus Protest nicht funktioniert! Nicht zu wählen schadet keiner Partei. Meine nicht abgegebene Stimme fällt also einfach unter den Tisch, ohne eine Partei zu benachteiligen. Wer wählt, kann einfacher seine Protesthaltung ausdrücken.
6. Weil Wählen heißt, Verantwortung zu übernehmen! Die Politik entscheidet heute über viele Themen von morgen. Junge Menschen werden sich mit aktuellen Entscheidungen noch lange beschäftigen. Wenn ich heute darauf verzichte zu wählen, verzichte ich auch darauf, meine eigene Zukunft mitzugestalten.
7. Weil ich aktiv die Politik beeinflussen kann! Mit meiner Stimme nehme ich Einfluss auf die Politik. Die wiederum nimmt Einfluss auf wesentliche Fragen des Alltags. Ich bestimme also mit meiner Stimme die thematische Richtung, die mein gewählter Vertreter einschlägt. Meine Stimme repräsentiert folglich meine Meinung in der Politik. So kann ich alleine schon durch meine Stimmabgabe die Politik aktiv beeinflussen.
8. Weil auch ungültig gemachte Stimmen eine Aussage treffen! Auch ein ungültig gemachter Stimmzettel ist eine in der Wahlbeteiligung enthaltene Stimme, also eine Wahlaussage. Natürlich kann diese Form der Stimmabgabe das Wahlergebnis selbst weder positiv noch negativ beeinflussen, weil eine verwertbare Kandidatenaussage fehlt. Ein hoher Anteil an ungültig gemachten Stimmen setzt aber an die Politik ein symbolisches Signal – nämlich, dass die Parteien oder Kandidaten es scheinbar nicht schaffen, die breite Bevölkerung zu repräsentieren.
9. Weil Wählen Bürgerpflicht ist! Niemand ist gezwungen, zur Wahl zu gehen. Ich habe die Freiheit dazu und wir alle stehen in unserer eigenen Verantwortung. Doch eine dauerhaft niedrige Wahlbeteiligung würde all denen Recht geben, die ein reelles Abbild der Bevölkerung in den Vertretungen nicht mehr als gewährleistet sehen und die Einführung einer Wahlpflicht fordern, um genau diese Repräsentation des Volkes sicherzustellen.
10. Weil ich mit meiner Wahl entscheide, wer mich vertritt! Die mit meiner Stimme gewählten Gemeinde- und Kreisrät*innen entscheiden über viele wichtige Angelegenheiten, die mein Leben unmittelbar betreffen.

Links

Informationen zur Europawahl

Europawahlportal der Landeszentrale

- <https://www.europawahl-bw.de>

Europawahlportal der Bundeszentrale

- <https://www.bpb.de/politik/wahlen/europawahl-2019/>

Portal der Europäischen Union

- <https://europa.eu/european-union>

Informationen zur Kommunalwahl

Kommunalwahlportal der Landeszentrale

- <https://www.kommunalwahl-bw.de/>

Informationen für Erstwähler

- <https://www.waehlenab16-bw.de>

Allgemeine Informationen

Der Bundeswahlleiter

- <http://www.bundeswahlleiter.de>

Nachrichten vom Deutschlandfunk in Leichter Sprache

- <http://www.nachrichtenleicht.de/>

Ich kenne meine Rechte

- <http://www.ich-kenne-meine-rechte.de/>

Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.

- www.lebenshilfe-bw.de

Die Landesbehindertenbeauftragte

- <http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/landes-behindertenbeauftragte/>

Der Bundesbehindertenbeauftragte

- <http://www.behindertenbeauftragter.de>

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

- <http://www.lebenshilfe.de>

Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein V.m.K.

- <http://www.bbsvwmk.de>

Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V.

- <http://www.bsv-wuerttemberg.de>

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e. V.

- <http://www.bsvsb.org>

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.

- <http://www.dbsv.org/wahlen.html>

Angebote der Landeszentrale zur Europa- und Kommunalwahl

Die nachfolgenden gedruckten Veröffentlichungen der LpB erscheinen ab Januar 2019. Nach Erscheinen werden sie im Webshop zur Bestellung oder zum Download freigeschaltet: www.lpb-bw.de/shop

Die Europäische Union und ihre Grenzen, Zeitschrift „Deutschland & Europa“, Heft 77-2019.

Wie sieht die Zukunft der Europäischen Union aus? Wie hat sich die Parteienlandschaft in der EU verändert? Was geschieht mit Mitgliedstaaten, die gegen die EU-Regeln verstoßen? Am Beispiel der EU-Asylpolitik und der Schuldenpolitik Italiens wird zudem analysiert, wie handlungsfähig die Gemeinschaft ist. Acht Beiträge untersuchen die Situation der EU vor den Europawahlen. Das 84-seitige Heft eignet sich besonders für den Unterricht in der Sekundarstufe II.

Deutschland & Europa aktuell: Europawahl 2019

Sonderausgabe der Zeitschrift „Deutschland & Europa“.

Auf 16 Seiten grundlegende Informationen zur Europawahl, den wichtigsten Kandidatinnen und Kandidaten, den Parteien sowie zur Bedeutung und Arbeit des Europäischen Parlaments. Zudem werden einige ausgewählte Themen dokumentiert, die auf europäischer Ebene entschieden wurden und werden. Für alle Schularten mit Schwerpunkt auf der Sekundarstufe I und als Basisinformation für die interessierte Öffentlichkeit.

Soziale Medien zur Europawahl

Infos, Bilder, Umfragen und Grafiken zur Europawahl findet man auf den regulären Social-Media-Kanälen der LpB:

- Facebook: www.facebook.com/lpb.bw.de
- Twitter: www.twitter.com/lpbbw
- Instagram: www.instagram.com/lpb.bw

Wahl-O-Mat zur Europawahl 2019

<https://www.wahl-o-mat.de>

Ab Ende April 2019

Mini-Puzzle Europäische Union

Die politische Landkarte Europas als Puzzle mit 54 Teilen im Maß von 20 x 13 cm! Spielerisch kann man so einiges über die Mitgliedsländer der EU erfahren.

5. Auflage, 2018. Lieferbar im Gebinde zu 20 Stück.

Postkarten-Set „Wählen? Aber sicher.“

Postkarten mit vier originellen Motiven zur Kommunal- und Europawahl am 26. Mai 2019. Sie richten sich besonders an Jungwählerinnen und Jungwähler und wollen dazu ermuntern, das Wahlrecht zu nutzen. Lieferung nur in Gebinden mit 100 Postkarten (4 Postkarten à 25) und nur solange Vorrat reicht. Bestellung über marketing@lpb.bwl.de

„Wir sind Europa! Ein Wissens- und Wertespiel“

Regelungswütig, bürgerfern und teuer – über die EU wird viel geredet und noch mehr geschimpft. Stimmen die gängigen Vorurteile? 100 Fragen und Antworten.

Die LpB vor Ort: Informations- und Aktionsstände zur Kommunal- und Europawahl

Gerne kommen wir zu Ihnen in die Kommune oder zu Ihrer Veranstaltung: Die Informations- und Aktionsstände der LpB informieren umfassend und überparteilich zur Doppelwahl am 26. Mai 2019. Kontakt: daniel.henrich@lpb.bwl.de

Handbuch Kommunalpolitik

Hrsg. von Siegfried Frech, Reinhold Weber, Hans-Georg Wehling und Paul Witt. Stuttgart 2019. Das Handbuch skizziert in kompakten Analysen die zentralen politischen Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene. Gesetzestexte und ein umfangreicher statistischer Teil machen es zum praktischen Nachschlagewerk. Das Handbuch wendet sich an kommunalpolitische Entscheidungsträger und ebenso an engagierte und interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Politik & Unterricht aktuell: Kommunalwahlen in Baden-Württemberg

Sonderausgabe von „Politik & Unterricht“ – Zeitschrift für die Praxis der politischen Bildung. 16 Seiten mit kurzgefassten Informationen und Materialien zur Wahl am 26. Mai 2019.

Unterrichtsreihe „Mach´s klar! Politik – einfach erklärt“.

Vier Seiten im DIN-A4-Format veranschaulichen anhand von kurzen Texten und Grafiken die wichtigsten Informationen zur Kommunalwahl 2019. „Mach´s klar!“ erläutert Politik in vereinfachter Form und unterstützt den am aktuellen Geschehen orientierten Unterricht. Für Lehrkräfte an Schulen und in der außerschulischen Jugendbildung.

Faltblatt Kommunalwahl Baden-Württemberg

Die wichtigsten Informationen in übersichtlicher und kompakter Form – als praktisches Faltblatt zur Wahl am 26. Mai 2019.

Infoblatt Kommunalwahl 2019

Ein Überblick im DIN-A4-Format, beidseitig bedruckt: Erläuterungen zur Wahl und deren Ablauf – mit Abbildung eines Musterstimmzettels.

Infoposter Kommunalwahl 2019

Im Posterformat DIN-A1: Erläuterungen zur Wahl und deren Ablauf – mit Abbildung eines Musterstimmzettels.

WAHL-HILFEN IN LEICHTER SPRACHE

Einfach wählen gehen!

- **Kommunal-wahl 2019**
- **Europa-wahl 2019**

Beide Broschüren werden in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Lebenshilfe Baden-Württemberg und der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen herausgegeben.

INKLUSIVE POLITISCHE BILDUNG

Handreichung für leicht verständliche Seminare zum Thema Beteiligung und Politik

Die „Handreichung für leicht verständliche Seminare zum Thema Beteiligung und Politik“ wendet sich an Lehrkräfte, die mit Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung arbeiten. Auf 39 Seiten erhalten sie Tipps und praktische Hilfen für ihre Arbeit.

Zu bestellen bei:

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg

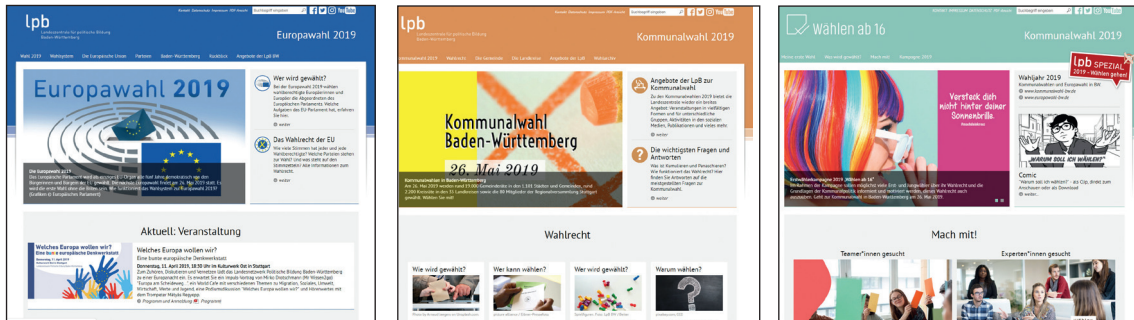
Lautenschlagerstr. 20
70173 Stuttgart
Fax 0711.16 40 99 77
marketing@lpb.bwl.de
www.lpb-bw.de/shop



WAHLPORTALE

www.europa-bw.de
www.kommunalwahl-bw.de
www.waehlenab16-bw.de

Die Wahlportale der Landeszentrale bietet umfassende Informationen zur Europa- und Kommunalwahl, den Kandidatinnen und Kandidaten, den Parteien sowie zum Wahlrecht.



POLITIK & aktuell 19
Kommunalwahlen in Baden-Württemberg
 Materialien zur Wahl am 26. Mai 2019

DEUTSCHLAND & EUROPA & aktuell
Die Europawahlen 2019
 Informationen zur Wahl am 26. Mai 2019

MACH'S KLAR!
 Politik - einfach erklärt
Kommunalwahlen in BaWü - wählen gehen am 26. Mai 2019

Für alle, die mehr über die Kommunal- und Europawahlen 2019 in Baden-Württemberg wissen wollen:

- **POLITIK & UNTERRICHT** – Zeitschrift für die Praxis der politischen Bildung, P&U aktuell 19 zu den Kommunalwahlen in Baden-Württemberg, www.politikundunterricht.de
- **DEUTSCHLAND & EUROPA** – Zeitschrift für Gemeinschaftskunde, Geschichte und Wirtschaft, D&E aktuell zu den Europawahlen 2019, www.deutschlandundeuropa.de
- **MACH'S KLAR!** – Politik – einfach erklärt, Kommunalwahlen in Ba-Wü – wählen gehen am 26. Mai 2019, www.lpb-bw.de/machs-klar.html

Bestellung oder Download als PDF, kostenlos (ab 500 g zzgl. Versand). Bestellung ausschließlich im Webshop der Landeszentrale: www.lpb-bw.de/shop

lpb
BW



Baden-Württemberg

BEAUFTRAGTE DER LANDESREGIERUNG
FÜR DIE BELANGE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN